

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1899.

Inhalt: Nr. 47. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. S. 261.

Nr. 47. Verordnung

zur Ausführung der Grundbuchordnung;

vom 26. Juli 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 754 flg.) verordnet was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Das Grundbuch gilt mit dem 1. Januar 1900 als angelegt.

§ 2. Grundbücher sind die bisherigen Grund- und Hypothekbücher.

Auf jedem Folium (Grundbuchblatt) ist in den Rubriken (Abtheilungen), in denen sich Eintragungen befinden, das Inkrafttreten des neuen Rechtes dadurch ersichtlich zu machen, daß hinter der letzten Eintragung über die volle Breite der Seite zwei rothe Querstriche in mäßiger Entfernung von einander gezogen werden. Die Striche brauchen erst dann gezogen zu werden, wenn sich in einer der Abtheilungen eine neue Eintragung erforderlich macht.

§ 3. Grundbuchbezirke sind die Ortschaften und Ortstheile, für welche die bisherigen Grund- und Hypothekbücher eingerichtet sind. Aenderungen der Grundbuchbezirke bedürfen der Genehmigung des Justiz-Ministeriums.

§ 4. Amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung sind die Flurbücher, bei Staatsforstrevieren die Flächenverzeichnisse, bei den zu Staatseisenbahnzwecken den Staatsforstrevieren entnommenen, in einem Flurbuche nicht verzeichneten Flächen die Flächennachweise.



§ 5. Grundstücke von Gemeinden, mit Einschluß der Kirchen- und Schulgemeinden, sowie von anderen kommunalen Verbänden erhalten, soweit sie noch nicht eingetragen sind, ein Grundbuchblatt nur auf Antrag. Das Grundbuchblatt ist von Amts wegen anzulegen, wenn das Grundstück veräußert oder mit einem anderen Rechte als mit einer Dienstbarkeit belastet werden soll.

Das Gleiche gilt für die öffentlichen Wege und für das Bett öffentlicher Gewässer. Zu den öffentlichen Gewässern im Sinne dieser Vorschrift sind bis auf Weiteres alle ständig freifließende Gewässer zu zählen.

§ 6. Die Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts nach § 4 der Grundbuchordnung findet nicht statt.

Auf Grundstücke, die nach § 154 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 (G.= u. V.=Bl. S. 218) oder nach § 206 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsjachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (G.= u. V.=Bl. S. 39) auf einem Grundbuchblatte zusammengeschrieben worden sind, finden die Vorschriften des § 6 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 7. Ein Grundstück soll nach § 5 der Grundbuchordnung insbesondere dann nicht einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt werden, wenn die Zuschreibung oder die Vereinigung wegen verschiedener Belastung der Grundstücke das Grundbuch unübersichtlich machen oder bei der Zwangsvollstreckung zu Verwickelungen führen würde.

§ 8. Die Vereinigung von Grundstücken kann durch Uebertragung des einen Grundstücks auf das Grundbuchblatt des anderen Grundstücks oder durch Uebertragung der Grundstücke auf ein neues Grundbuchblatt erfolgen.

§ 9. Wird von einem Grundstück ein Theil abgetrennt, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und, sofern er nicht einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt oder nach § 90 Absatz 2 der Grundbuchordnung aus dem Grundbuch ausgeschieden wird, als selbständiges Grundstück einzutragen. Auf die Zuschreibung und Vereinigung finden die Vorschriften der §§ 7, 8 Anwendung.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Abtrennung und des auf die Herbeiführung der Abtrennung gerichteten Verfahrens bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 10. Bei Grundstückstheilungen sowie bei Grundstückszusammenlegungen kann nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 13. November 1874 (G.= u. V.=Bl. S. 431 flg.), des Gesetzes vom 1. August 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 208 flg.) und der Verordnung vom 2. August 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 210 flg.) ein Grundstückstheil

auch vor endgültiger Feststellung der neuen Flurbuchsnummern von einem Grundstück abgeschrieben und auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen werden.

§ 11. Soll ein Theil eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet werden, ohne daß der Theil abgeschrieben wird, so ist zuvor eine die Lage und die Grenzen des Grundstückstheils darstellende Karte beizubringen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Grundstückstheil eine besondere Nummer im Flurbuche führt.

§ 12. Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks werden nicht in das Grundbuch eingetragen.

§ 13. Bei jedem Grundbuche soll sich ein Auszug aus dem Flurbuche befinden. Der Auszug enthält die Nummern der Flurstücke, aus denen die eingetragenen Grundstücke bestehen, die Namen der Eigenthümer, die Gegenstände und die Kulturart, den Flächeninhalt in summarischer Angabe, die Reinerträge und die Steuereinheiten.

Der mit den Einschreibungen in das Grundbuch betraute Gerichtsschreiber (Grundbuchführer) hat den einzelnen Flurstücken die Nummer des Grundbuchblatts, auf dem sie eingetragen sind, an der hierfür im Auszug offen gelassenen Stelle beizufügen und den Auszug durch Nachtragung der eingetretenen Aenderungen auf Grund der dem Grundbuchamt in tabellarischer Form oder in sonstiger Weise zugehenden amtlichen Mittheilungen sorgfältig fortzuführen.

§ 14. An die Stelle des Flurbuchsauszugs treten bei den Staatsforstrevieren die beglaubigten Flächenverzeichnisse, bei den zu Staatsseisenbahnzwecken den Staatsforstrevieren entnommenen, in einem Flurbuche nicht verzeichneten Flächen die beglaubigten Flächennachweise.

Die beglaubigten Flächenverzeichnisse und Flächennachweise werden sammt den beigefügten Karten bei dem Grundbuchamt in gleicher Weise wie der Flurbuchsauszug aufbewahrt.

§ 15. Wird bei einer Grundstückszusammenlegung nach § 10 verfahren, so vertritt das im § 4 der Verordnung vom 2. August 1882 bezeichnete Zeugniß der Spezialkommission sammt der Zusammenlegungskarte den Flurbuchsauszug bis zum Inkrafttreten des neuen Flurbuchs oder des Flurbuchsnachtrags.

§ 16. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Die Akten sind mit der Nummer zu versehen, die das Grundbuchblatt führt.

§ 17. Zu den Grundakten sind alle das Grundstück betreffenden Schriftstücke zu bringen, insbesondere Anträge, Eintragungsbewilligungen und sonstige Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ferner die Entscheidungen und Ver-

fügungen des Grundbuchamts, die Entwürfe der Eintragungen, die Bemerkte über Ein-schreibungen, die Bemerkte oder Nachweise über Benachrichtigungen und Bekanntmachungen, die Entwürfe der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie der Zeugnisse.

Ueberreichte Urkunden sind unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift zurückzugeben, wenn die Rückgabe beantragt wird oder sich aus besonderen Gründen empfiehlt.

§ 18. Ist über das einer Auflassung oder Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so soll das Grundbuchamt darauf hinwirken, daß die Urkunde von den Beteiligten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten gegeben wird. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des Satzes 1 findet keine Anwendung, wenn die Urkunde bei einer anderen öffentlichen Behörde aufbewahrt wird.

Von der Schuldburkunde, die nach § 58 Absatz 1 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird, ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu bringen.

§ 19. Befinden sich Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen Akten des Amtsgerichts, insbesondere in Nachlaß-, Vormundschafts-, Zwangsversteigerungsakten, so sind beglaubigte Abschriften zu den Grundakten nur insoweit zu bringen, als es zur Beurtheilung der Gültigkeit und des Inhalts der Eintragung erforderlich ist. Im übrigen ist auf die Akten unter kurzer Angabe des Inhalts zu verweisen.

§ 20. Sind auf Grund derselben Urkunden Eintragungen auf verschiedenen Grundbuchblättern des Grundbuchamts zu bewirken, so werden die Urkunden sammt der die Eintragung anordnenden Verfügung zu den Grundakten eines der Grundbuchblätter, der Entwurf der Eintragung dagegen zu den Grundakten eines jeden der Blätter gebracht. In den Grundakten, die die Verfügung nicht enthalten, ist unter dem Entwurfe der Eintragung auf diejenigen Grundakten zu verweisen, in denen die Verfügung sich befindet.

§ 21. Schriftstücke, die eine Grundstücksabtrennung betreffen, werden in der Regel zu den Grundakten des Stammgrundstücks genommen. Besondere Akten sollen nur bei sehr umfangreichen Abtrennungen angelegt werden; Abschriften davon werden zu den Grundakten nicht gebracht, vielmehr ist, soweit erforderlich, auf die besonderen Akten zu verweisen.

§ 22. Die tabellarischen Anzeigen über Flurstücks- und Steuereinheitenänderungen werden, für jeden Ort gesondert, zu Sammelakten genommen, soweit sie nicht nach § 21 zu den Grundakten oder zu besonderen Akten kommen. Abschriften der Anzeigen sind im übrigen zu den Grundakten nur zu bringen, wenn sich infolge der Aenderung eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich macht.

§ 23. Soweit Abschriften von den Unterlagen einer Eintragung zu den Grundakten zu bringen sind, hat ihre Anfertigung in der Regel erst nach der Einschreibung zu erfolgen.

§ 24. Jedes Grundaktenstück beginnt mit einer Uebersicht über die auf dem Grundbuchblatte vorgenommenen Eintragungen. Die Uebersicht ist mit römischen Blattzahlen zu versehen und hinsichtlich der Randvermerke und Unterstreichungen mit dem Grundbuche fortwährend im Einklange zu erhalten.

§ 25. Neben den Grundakten hat das Grundbuchamt für die das Grundbuchwesen im allgemeinen betreffenden Angelegenheiten Generalakten zu halten.

§ 26. Die Grundbücher dürfen nicht von der Amtsstelle entfernt werden.

§ 27. Den mit der Justizaufsicht betrauten Behörden und Beamten steht die Einsicht der Grundbücher ihres Bezirkes jederzeit frei.

Sonstige Behörden sowie die von ihnen beauftragten Beamten sind, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, berechtigt, das Grundbuch einzusehen, wenn die Kenntniß seines Inhalts zu ihrer Amtsführung erforderlich ist. Es genügt, daß der Anlaß der Einsichtnahme angegeben wird.

Ausländischen Behörden ist die Einsicht des Grundbuchs, unbeschadet der Vorschrift im § 11 der Grundbuchordnung, nur mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums gestattet.

Soweit nach diesen Vorschriften die Einsicht des Grundbuchs zulässig ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 28. Mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers steht Jedem die Einsicht des Grundbuchs frei.

Für Notare und Rechtsanwälte, die in versichertem Auftrage eines Anderen die Einsicht des Grundbuchs nachsuchen, ist ein Nachweis des Auftrags nicht erforderlich.

§ 29. Der Grundbuchführer darf das Grundbuch nur auf Anordnung des Grundbuchbeamten zur Einsicht vorlegen. Die Anordnung kann mündlich ertheilt werden.

Der Anordnung bedarf es nicht, wenn die mit der Justizaufsicht betrauten Behörden oder Beamten die Einsicht verlangen oder wenn der Eigenthümer oder ein sonst eingetragener Berechtigter, der die Einsicht des Grundbuchs nachsucht, dem Grundbuchführer persönlich bekannt ist oder sich über seine Persönlichkeit genügend ausweist. Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer einen Dritten dem Grundbuchführer gegenüber zur Einsicht ermächtigt.

§ 30. Abschriften des Grundbuchblatts werden von dem Grundbuchführer auf Anordnung des Grundbuchbeamten ertheilt. Die Anordnung kann mündlich erfolgen. Die Vorschriften des § 29 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Abschriften, die nicht den gesammten Inhalt des Grundbuchblatts wiedergeben, sind als auszugsweise Abschriften zu kennzeichnen. Insbesondere soll, wenn nur von einzelnen in einer Abtheilung enthaltenen Eintragungen eine Abschrift ertheilt wird, erkennbar gemacht werden, daß sich noch andere Eintragungen in der Abtheilung befinden.

Von gelöschten Eintragungen sowie von den auf deren Löschung gerichteten Eintragungen werden in die Abschrift eines Grundbuchblatts oder einer Abtheilung des Blattes nur die Eintragsnummern mit dem Beisatze „gelöscht“, „Löschung“ aufgenommen.

Die Abschrift wird nach vorgängiger Vergleichung mit dem Grundbuch ohne besonderen Abschlußvermerk dahin vollzogen:

N . . . am 19 . .

Der Grundbuchführer des Königl. Amtsgerichts.

(Stempel od. Siegel.)

N.

Wird eine ausdrückliche Beglaubigung verlangt, so ist der Beglaubigungsvermerk vor der Vollziehung einzufügen.

§ 31. Ueber einzelne, die Eigenthums- oder die Belastungsverhältnisse eines Grundstücks betreffende Punkte hat das Grundbuchamt demjenigen, der zur Einsicht des Grundbuchs berechtigt ist, insbesondere den im § 55 der Grundbuchordnung bezeichneten Personen, auf Verlangen ein Zeugniß auszustellen. Das Zeugniß kann auch darüber ertheilt werden, daß bezüglich des Gegenstands einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorliegen oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

§ 32. Soweit die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, steht auch die Einsicht der Grundakten, des Flurbuchsauszugs und der ihm gleichstehenden Nachweise sowie der in den §§ 21, 22 bezeichneten Schriftstücke offen und können Abschriften verlangt werden. Insbesondere gilt dies von den Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen worden ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

Auf die Ertheilung der Abschriften finden die Vorschriften des § 30 Anwendung.

§ 33. Wird vor dem Grundbuchamt ein Eintragungsantrag zu Protokoll gegeben, so ist am Schlusse des Protokolls, unmittelbar vor der Unterschrift des Beamten, die Zeit des Abschlusses anzugeben.

§ 34. Der Vorstand des Amtsgerichts oder, wo eine besondere Abtheilung für Grundbuchsachen besteht, der Abtheilungsvorstand hat die Namen der mit den Geschäften des Grundbuchbeamten und des Grundbuchführers betrauten Beamten sowie den Beginn und das Aufhören ihrer Geschäftsführung und bei mehreren Grundbuchbeamten oder

Grundbuchführern auch die Vertheilung der Geschäfte unter sie zu den Generalakten zu vermerken.

II. Einrichtung des Grundbuchblatts.

§ 35. Jedes Grundbuchblatt führt eine Nummer.

Die Nummer eines Blattes bleibt unverändert, auch wenn eine vorhergehende Nummer infolge der Schließung eines Blattes wegfällt.

Wird ein Blatt angelegt, so erhält es die auf die Nummer des letzten Blattes folgende Nummer. Das Blatt hat auf der Vorderseite zu beginnen.

§ 36. Jedes Grundbuchblatt enthält drei Abtheilungen:

1. der Sache,
2. des Eigenthümers,
3. der Lasten.

In der ersten Abtheilung vertritt die Nummer des Blattes die Ueberschrift. Die zweite Abtheilung erhält das Wort „Eigenthümer“, die dritte Abtheilung das Wort „Lasten“ als Ueberschrift; bei den bereits angelegten Blättern werden diese Ueberschriften unmittelbar unter die rothen Querstrieche (§ 2 Absatz 2) gesetzt und von der folgenden Eintragung durch einen Querstreich getrennt.

§ 37. In den beiden ersten Abtheilungen des Grundbuchblatts werden die Seiten durch senkrechte Striche in drei Spalten von ungleicher Breite getheilt. Die erste Spalte ist für die Nummern der Eintragungen, die mittlere, breite, für die Eintragungen, die dritte für Anmerkungen bestimmt.

In der dritten Abtheilung tritt zu den drei Spalten eine vierte für die Wiedergabe von Geldsummen in Ziffern hinzu; sie findet ihren Platz vor der für die Anmerkungen bestimmten Spalte. Soweit eine Wiedergabe von Geldsummen in Ziffern nicht stattfindet, wird die Spalte mit kurzen Querstreichen ausgefüllt.

§ 38. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten durchschneidenden Querstreichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Die laufenden Nummern beginnen mit Eins und werden mit arabischen Ziffern geschrieben. Die Querstrieche sollen nicht zu stark sein.

Die Hypothekennummern fallen weg.

§ 39. Bezieht sich eine Eintragung auf eine in derselben Abtheilung befindliche frühere Eintragung, so wird die Eintragsnummer mit einer Verweisung auf die Nummer der früheren Eintragung versehen (z. B. $\frac{5.}{\text{zu Nr. 2.}}$). Neben der früheren Ein-

tragung ist in der Spalte der Anmerkungen auf die spätere Eintragung durch ein passendes Wort unter Angabe ihrer Nummer hinzuweisen.

§ 40. Reicht der Raum eines Grundbuchblatts nicht mehr aus, so sind die Eintragungen je nach Bedarf für eine Abtheilung oder für alle Abtheilungen auf den am Schlusse jedes Bandes hierfür offen gelassenen Seiten fortzusetzen. Reicht dieser Raum nicht aus, so erfolgt die Fortsetzung in einem neuen Bande. In diesem Bande ist, selbst wenn das Bedürfnis der Fortsetzung zunächst nur für eine Abtheilung hervortritt, ein zur Fortsetzung der übrigen Abtheilungen bestimmter Raum unter ausgiebiger Bemessung der für jede Abtheilung vorzusehenden Seiten freizulassen; eine Ueberschreibung des Grundbuchblatts oder der noch wirksamen Eintragungen findet nicht statt.

Die Fortsetzung einer einzelnen Abtheilung sowie aller drei Abtheilungen zusammen hat jedesmal auf der Vorderseite zu geschehen.

Auf die Fortsetzung wird da, wo das Grundbuchblatt oder die Abtheilung abbricht, durch die in die mittlere Spalte mit rother Tinte zu schreibenden Worte: „Fortsetzung (Band . . .) Seite . . .“ hingewiesen. Die Fortsetzung erhält in rother Tinte die Ueberschrift: „Zu Blatt . . . (Band . . .) Seite . . . gehörig“.

§ 41. Jedes Grundbuch ist einschließlich des für spätere Eintragungen offen gelassenen Raumes mit laufenden Seitenzahlen zu versehen. Besteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, so beginnt für jeden Band die Seitenzahl von vorn.

§ 42. Für jedes Grundbuch ist von dem Grundbuchführer ein alphabetisches Verzeichniß der eingetragenen Eigenthümer zu führen. Besteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, so hat sich das Verzeichniß auf alle Bände zu erstrecken.

Das Verzeichniß enthält drei Spalten (Nummer des Grundbuchblatts, Namen des Eigenthümers, Seite des Grundbuchs) und, falls es sich auf mehrere Bände erstreckt, vier Spalten (Nummer des Grundbuchblatts, Namen des Eigenthümers, Band, Seite des Grundbuchs). Die Spalten dürfen auf einer Seite neben einander zweimal angebracht werden.

Nach der Veräußerung eines Grundstücks ist der Name des bisherigen Eigenthümers roth zu unterstreichen. Wird ein Grundbuchblatt geschlossen, so ist außer dem Namen des bisherigen Eigenthümers auch die Nummer des Blattes roth zu unterstreichen.

Wird ein Grundbuchblatt nach § 40 an anderer Stelle fortgesetzt, so ist in dem Verzeichnisse die Fortsetzung anzugeben.

Das Justiz-Ministerium kann für einzelne Grundbuchämter eine andere Art der Führung des Verzeichnisses bestimmen.

§ 43. Liegen in dem Bezirk eines Grundbuchamts staatliche Grundstücke, die nicht zu einem bestimmten Flurbezirke gehören, so ist über die für sie angelegten Grundbuch-

blätter ein besonderes Verzeichniß zu führen. In dem Verzeichnisse sind die Grundbücher, in denen die Grundstücke eingetragen sind, nach den Ortschaften, und die Nummern der Blätter anzugeben.

III. Eintragungen.

§ 44. In die erste Abtheilung werden eingetragen:

1. die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach (z. B. Rittergut, Bauergut, Gartennahrung, Mühle, Haus) und, wenn das Grundstück einen besonderen Namen hat, der Name;
2. die Brandkatasternummer der Gebäude;
3. die Nummer, die das Grundstück im Flurbuche führt, und, wenn das Grundstück aus mehreren Flurstücken besteht, die Nummern dieser Flurstücke;
4. die Eigenschaft des Grundstücks als Gegenstand einer Familienanwartschaft oder als Lehngut;
5. ein das Grundstück ergreifendes Bergreservat, sowie die auf einem nicht mehr zum Bergbaue dienenden Grundstücke befindlichen ungangbaren Halden, auflässigen Bergwerkstagggebäude oder sonstigen früher zu Bergbauzwecken gebrauchten Räume;
6. ein an dem Grundstücke bestehendes Kohlenbergbaurecht;
7. Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehen (Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten u. s. w.);
8. die durch Abschreibung, Zuschreibung oder Vereinigung eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Grundstücks.

§ 45. Bei den Staatsforstrevieren sowie bei den zu Staatseisenbahnzwecken den Staatsforstrevieren entnommenen, in einem Flurbuche nicht verzeichneten Flächen treten an die Stelle der Flurbuchsnummern die in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Bezeichnungen.

Wird bei einer Grundstückszusammenlegung nach § 10 verfahren, so sind die Nummern oder Buchstaben vorläufig einzutragen, welche die Pläne führen, die an die Stelle der in die Zusammenlegung gegebenen Flurstücke getreten sind.

Wird bei einer Grundstückstheilung nach § 10 verfahren, so sind die den Flurstücken oder Plänen zunächst gegebenen Nummern oder Buchstaben vorläufig einzutragen.

§ 46. Die Straße, an der ein Gebäude liegt, und die Hausnummer des Gebäudes werden nicht eingetragen. Die Straße und die Hausnummer sind jedoch, sobald sie dem Grundbuchbeamten oder dem Grundbuchführer glaubhaft bekannt werden, auf dem Deckel der Grundakten unter Beifügung des Jahres zu vermerken (z. B.: Nr. 10 der Erlensstraße. 1903). Wird die Bezeichnung der Straße oder die Nummer später geändert,

so ist der Vermerk roth zu durchstreichen und durch einen entsprechenden neuen Vermerk zu ersetzen.

Zur Beschaffung von Unterlagen für den Vermerk dürfen Zwangsmittel gegen den Eigentümer nicht angewendet werden. Tritt in der Bezeichnung der Hausnummern eine umfassende Aenderung ein, so kann die Verwaltungsbehörde um Auskunft ersucht werden.

§ 47. Sind auf einem Grundstücke, das bisher unbebaut war, Gebäude errichtet oder auf einem bisher bebauten Grundstücke die Gebäude abgebrochen worden, so ist dies, im ersteren Falle unter Angabe der Brandkatasternummer, von Amtswegen in die erste Abtheilung einzutragen.

Das Gleiche gilt, wenn die eingetragene Nummer des Brandkatasters eine Aenderung erfahren hat. Die bisherige Nummer wird roth unterstrichen.

§ 48. Erhält ein Flurstück im Flurbuch eine andere Nummer oder wird ein Flurstück mit einem anderen auf demselben Blatte eingetragenen Flurstücke verschmolzen, so ist dies von Amtswegen in die erste Abtheilung einzutragen.

In der bisherigen Eintragung wird die Nummer des Flurstücks roth unterstrichen und in der Spalte der Anmerkungen am Rande dieser Eintragung vermerkt: „Neue Flurbuchsnummer f. Nr. .“.

§ 49. Wird die Einebnung einer eingetragenen ungangbaren Halde von dem Bergamte genehmigt, so ist dies nach näherer Bestimmung des § 143 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dezember 1868 (G. = u. V. = Bl. S. 1330) in die erste Abtheilung einzutragen.

§ 50. Ist ein nach § 44 Nr. 7 eingetragenes Recht auf dem Blatte des belasteten Grundstücks verlaublich, so ist am Rande der Verlaublichkeit in der Spalte der Anmerkungen auf die Eintragung durch die Worte hinzuweisen: „Eingetragen auf Bl. . . dieses Grd. B. (des Grd. B. f. . .) Abth. I“.

§ 51. Wird ein Theil eines Grundstücks abgeschrieben, so ist in der Eintragung, soweit möglich, das Grundbuchblatt anzugeben, auf das er übertragen wird.

In der bisherigen Eintragung wird die Flurbuchsnummer des Trennstücks roth unterstrichen und am Rande dieser Eintragung in der Spalte der Anmerkungen vermerkt: „Abgetrennt f. Nr. .“. Das Wort „Abgetrennt“ wird gleichfalls roth unterstrichen. Geht eine Bergliederung voraus, so ist die Flurbuchsnummer des Trennstücks in der auf die Bergliederung gerichteten Eintragung roth zu unterstreichen.

§ 52. Wird ein Grundstück oder ein Grundstückstheil auf das Blatt eines anderen Grundstücks im Wege der Zuschreibung oder Vereinigung übertragen, so ist in der

Eintragung, soweit möglich, das Blatt anzugeben, von dem das Grundstück oder der Grundstückstheil übergetragen wird. Tritt mit der Uebertragung ein Eigenthumswechsel ein, so ist zugleich der rechtliche Vorgang, auf Grund dessen die Uebertragung erfolgt, und auf Antrag der Erwerbspreis anzugeben.

Enthält die Zuschreibung oder Vereinigung eine Hinzuschlagung, so ist dies in der Eintragung hervorzuheben.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der ersten Eintragung auf die Zuschreibung oder die Vereinigung durch die Worte: „Zugeschrieben f. Nr. .“, „Vereinigt f. Nr. .“, im Falle der Hinzuschlagung durch die Worte: „Hinzugeschlagen f. Nr. .“ hingewiesen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für den Fall, daß Grundstücke oder Grundstückstheile zum Zwecke der Vereinigung auf ein neues Blatt übergetragen werden.

§ 53. Soll ein Grundstück oder ein Grundstückstheil, dessen Blatt bis dahin von einem anderen Grundbuchamte geführt worden ist, auf das Blatt eines Grundstücks oder auf ein neues Blatt übergetragen werden, so ist zuvor eine beglaubigte Abschrift des bisherigen Blattes beizubringen.

§ 54. In die zweite Abtheilung werden eingetragen:

1. der Eigenthümer unter Angabe des rechtlichen Vorganges, auf Grund dessen die Eintragung erfolgt (Auflassung, Erbgang, Zuschlag, Enteignung u. f. w.);
2. der Verzicht des Eigenthümers auf das Eigenthum;
3. ein an dem Grundstück bestehendes Vorkaufsrecht;
4. Bestimmungen der in § 1010 Absatz 1, § 2044 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art;
5. die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks;
6. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigenthümers.

Auf Antrag des Eigenthümers ist auch der Erwerbspreis einzutragen.

§ 55. Wird ein neuer Eigenthümer eingetragen, so ist der Name des bisherigen Eigenthümers roth zu unterstreichen. Sind vorher schon andere Eigenthümer eingetragen gewesen, so sind auch deren Namen roth zu unterstreichen.

§ 56. Sind Mehrere als Miteigenthümer einzutragen, so werden sie in der Eintragung unter Vorsetzung kleiner lateinischer Buchstaben unter einander aufgeführt.

§ 57. Die Eintragung eines Vorkaufsrechts wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragsnummer zu setzende Wort „Vorkaufsrecht“ besonders ersichtlich gemacht.



§ 58. In die dritte Abtheilung werden eingetragen:

1. Erbbaurechte, Abbaurechte;
2. Dienstbarkeiten;
3. Reallasten;
4. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.

Wird die Höhe einer für einen Ueberbau oder für einen Nothweg zu entrichtenden Rente vertragsmäßig festgestellt oder wird auf eine solche Rente verzichtet, so ist dies gleichfalls in die dritte Abtheilung einzutragen.

§ 59. Wird eine Dienstbarkeit eingetragen, die nach der Eintragungsbewilligung vor dem 1. Januar 1900 entstanden ist, so ist dies in der Eintragung hervorzuheben.

§ 60. Geht eine Reallast auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen, so ist deren Fälligkeit in der Eintragung anzugeben, sofern nicht auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

Bei der Eintragung einer Landeskulturrente ist die Nummer zu bezeichnen, unter der die Rente im Generalrentenkataster aufgeführt ist (z. B. G. R. C. Nr. 190).

§ 61. Die Eintragung eines Erbbaurechts, eines Abbaurechts, eines Auszugs, einer Dienstbarkeit, einer Reallast wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu setzende Wort „Erbbau“, „Abbau“, „Auszug“, „Dienstbarkeit“, „Reallast“ besonders ersichtlich gemacht.

§ 62. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind in der Eintragung als solche zu bezeichnen. Insbesondere gilt dies auch von der Sicherungshypothek.

§ 63. Bei der Eintragung einer Hypothek ist der Grund der Forderung anzugeben, wenn er sich kurz bezeichnen läßt. Anderenfalls ist in der Eintragung auf die Eintragungsbewilligung Bezug zu nehmen.

§ 64. Der Berechtigte ist in den Eintragungen der zweiten und dritten Abtheilung in der Regel nach Name, Vornamen, Stand, Gewerbe, Wohnort und, soweit erforderlich, sonstigen Merkmalen zu bezeichnen. Bei Ehefrauen und Wittwen ist der Geburtsname beizufügen. Der Name und die Vornamen des Eigenthümers werden mit lateinischen Buchstaben geschrieben.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die ein Einzelkaufmann erwirbt, ist auf Antrag auf dessen Firma einzutragen.

§ 65. Eine juristische Person ist in der Regel einzutragen mit ihrem Namen und Sitz, eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Aktiengesellschaft,

eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrer Firma und ihrem Sitze.

Bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes ist der Sitz nur anzugeben, wenn er zu ihrer näheren Kennzeichnung erforderlich ist.

§ 66. Eine Altgemeinde ist einzutragen als „die Altgemeinde bestehend aus den Eigenthümern der Grundstücke Blatt . . . dieses Grundbuchs“.

Eine Zusammenlegungsgenossenschaft ist einzutragen als „die Zusammenlegungsgenossenschaft bestehend aus den Eigenthümern der im Rezeß (Zusammenlegungsplan, Auseinanderetzungsplan) vom bezeichneten zusammengelegten Flurstücke“. Ist der Rezeß (Zusammenlegungsplan, Auseinanderetzungsplan) nicht zu den Grundakten genommen worden, so sind in der Eintragung die Akten anzugeben, in denen er sich befindet.

§ 67. Gehören zu einer Familienanwartschaft Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, so können sie auf den Namen der Familienanwartschaft eingetragen werden. Auf das Eigenthum findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 68. Erwirbt das Kriegs-Ministerium bei der Verwaltung des Königlich Sächsischen Landeskontingents das Eigenthum oder ein anderes Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte, so ist als Berechtigter einzutragen „der durch das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium vertretene Reichsfiskus“.

§ 69. Wird für eine auf Rechnung einer Gemeinde verwaltete Sparkasse das Eigenthum oder ein anderes Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte erworben, so ist auf Antrag bei der Eintragung der Gemeinde als der Berechtigten durch einen geeigneten Zusatz auf die Sparkasse hinzuweisen (z. B. „Gemeinde N. für deren Sparkasse“, „Sparkassendarlehen der Gemeinde N.“).

§ 70. Rechte, mit denen ein Recht an einem Grundstücke belastet wird, sind in diejenige Abtheilung einzutragen, in der das belastete Recht seine Stelle hat.

Das Gleiche gilt von der Uebertragung oder Belastung einer Forderung, für die ein Recht an einem Grundstück als Pfand haftet.

§ 71. Verfügungsbeschränkungen werden in das Grundbuch nur eingetragen, wenn zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs die Eintragung erforderlich ist. Die Eintragung erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Verfügungsbeschränkung betroffene Recht seine Stelle hat; insbesondere gehören Verfügungsbeschränkungen in betreff des Eigenthums, soweit sich nicht aus § 44 Nr. 4 etwas Anderes ergibt, in die zweite Abtheilung.

Wird eine Verfügungsbeschränkung in die zweite Abtheilung eingetragen, so ist sie in der linken Spalte durch das unter die Eintragsnummer zu setzende Wort „Verfügungsbeschränkung“ besonders ersichtlich zu machen. Wird eine Verfügungsbeschränkung in die dritte Abtheilung eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes, auf das sie sich bezieht, zu vermerken: „Verfügungsbeschr. s. Nr. .“.

§ 72. Die im § 19 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 194) vorgeschriebene Verlautbarung der Einleitung des Enteignungsverfahrens erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Enteignung betroffene Recht seine Stelle hat.

§ 73. Vormerkungen und Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs werden in diejenige Abtheilung eingetragen, in der die Eintragung, auf die sie sich beziehen, ihre Stelle hat. Wird eine Vormerkung oder ein Widerspruch von Amtswegen eingetragen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

Bei Vormerkungen wird das Wort „Vorgemerkt“ an den Anfang der Eintragung unmittelbar hinter die Zeitangabe gesetzt.

Wird das Recht, auf dessen Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch gerichtet ist, eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Vormerkung zu vermerken: „Eingetragen s. Nr. .“.

§ 74. Aenderungen des Inhalts oder des Ranges einer Eintragung, insbesondere Berichtigungen, sowie Löschungen werden in diejenige Abtheilung eingetragen, in der sich die Eintragung, die geändert oder gelöscht werden soll, befindet.

Erfolgt eine Berichtigung oder Löschung von Amtswegen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

§ 75. Wird ein belastetes Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen, so sind die Belastungen des Grundstücks in die entsprechende Abtheilung des Blattes von Amtswegen mitzuübertragen.

Hat nach § 58 die Eintragung einer Belastung in einer anderen Abtheilung als zeither zu erfolgen, so tritt an die Stelle der entsprechenden Abtheilung im Sinne des Absatzes 1 die im § 58 bestimmte Abtheilung.

§ 76. Ein Grundstücksheil ist frei von den Belastungen des Grundstücks abzuschreiben:

1. wenn er nach gesetzlicher Vorschrift frei von den Belastungen ausscheidet;
2. wenn die Betheiligten zugestimmt haben oder die Unschädlichkeit der Veräußerung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§ 77. Soll auf den Grundstückstheil in Folge der Einigung der Betheiligten oder auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit durch die zuständige Behörde eine Reallast antheilig übergehen, so wird der Antheil in die dritte Abtheilung des Blattes, auf das der Theil übertragen wird, eingetragen und auf dem Blatte des Restgrundstücks, sofern das Grundstück nicht aushülfweise verhaftet bleibt, abgeschrieben.

§ 78. Wird der Grundstückstheil von den Belastungen des Grundstücks nicht frei, so sind die Belastungen in die entsprechende Abtheilung des Blattes, auf das der Theil übertragen wird, von Amtswegen mitzuübertragen. Das Gleiche gilt, soweit der Grundstückstheil gesondert belastet ist; die Belastung wird solchenfalls auf dem bisherigen Blatte von Amtswegen gelöscht.

Die Vorschrift des § 75 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 79. Soweit in den Fällen der §§ 75, 77, 78 das Grundstück oder der Grundstückstheil nicht als selbständiges Grundstück eingetragen wird, ist bei der Uebertragung der Belastungen ersichtlich zu machen, daß sie Belastungen des übertragenen Grundstücks oder Grundstückstheils sind.

Im Falle einer Hinzuschlagung ist dem § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.-u. B.-Bl. S. 192) nachzugehen.

§ 80. Kommt mehreren Eintragungen, die in derselben Abtheilung zu bewirken sind, der gleiche Rang zu, weil die Anträge gleichzeitig gestellt sind, so ist, außer dem nach § 46 Absatz 1 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmenden Vermerk, in der Spalte der Anmerkungen am Rande einer jeden der Eintragungen auf das Rangverhältniß durch die Worte: „Gleicher Rang mit Nr. .“ hinzuweisen.

§ 81. Sind mehrere Rechte, deren Eintragung in einer und derselben Urkunde bewilligt worden ist, mit gleichem Range in die dritte Abtheilung einzutragen, so werden sie in einer Eintragung zusammengefaßt und durch vorgelegte kleine lateinische Buchstaben unterschieden.

Die Gleichheit des Ranges der Rechte ist am Schlusse der Eintragung hervorzuheben.

§ 82. Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt worden sind, in verschiedenen Abtheilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist, außer dem nach § 46 Absatz 2 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmenden Vermerk, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der vorgehenden Eintragung zu vermerken: „Vorrang vor Abth. . Nr. .“, am Rande der anderen Eintragung: „Abth. . Nr. . geht vor“.

Wird an dem Tage, an dem der Versteigerungsvermerk in die zweite Abtheilung eingetragen worden ist, später noch ein Recht an dem Grundstück in einer anderen Abtheilung eingetragen, so ist in der Eintragung hervorzuheben, daß die Eintragung nach der Verlautbarung des Vermerkes erfolgt ist.

§ 83. Wird das Rangverhältniß unter mehreren Rechten anders als im Gesetze bestimmt und kann die abweichende Bestimmung nicht schon bei der Eintragung durch die Reihenfolge zum Ausdruck gebracht werden, so ist, außer der erforderlichen Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen auf das Rangverhältniß hinzuweisen. Erhalten die Rechte gleichen Rang, so wird nach § 80 verfahren. Erhält ein Recht den Vorrang vor einem anderen Rechte, so findet die Vorschrift des § 82 Absatz 1 Anwendung; gehören die Rechte derselben Abtheilung an, so ist in dem Hinweise nur die Nummer zu erwähnen.

Das Gleiche gilt, wenn das Rangverhältniß eingetragener Rechte nachträglich geändert wird oder wenn der Eigenthümer von dem bei der Eintragung eines Rechtes gemachten Vorbehalt, ein anderes Recht mit gleichem Range oder mit dem Vorrang vor jenem Rechte eintragen zu lassen, Gebrauch macht.

§ 84. Der nach § 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.= u. B.=Bl. S. 195 flg.) einer Landeskulturrente sowie der nach § 28 der Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899 (G.= u. B.=Bl. S. 223) den daselbst bezeichneten Ablösungsrenten zukommende Vorrang ist in der Eintragung hervorzuheben. Im übrigen gilt dasselbe wie im Falle des § 83 Absatz 1 Satz 3.

§ 85. Werden mehrere Grundstücke mit einem Rechte belastet, so ist in jeder der Eintragungen die Mitbelastung der anderen Grundstücke zu erwähnen. Kann nach Lage des Falles die Mitbelastung erst später verlaublich werden, so ist sie zum Gegenstand einer besonderen Eintragung zu machen; in der Spalte der Anmerkungen ist solchenfalls am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Mitbelastung durch die Worte: „Mitbelastet s. Nr.“ hinzuweisen.

Erloscht eine Mitbelastung, so ist, außer der nach § 49 Absatz 2 der Grundbuchordnung erforderlichen Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes zu vermerken „Mitbelastung erloschen s. Nr.“ und dabei das Wort „erloschen“ roth zu unterstreichen. In der Eintragung der Mitbelastung sowie in dem Hinweis auf die Mitbelastung ist das Wort „Mitbelastet“ oder, wenn mehrere Grundstücke als mitbelastet bezeichnet sind, die Nummer des Blattes des frei werdenden Grundstücks roth zu unterstreichen.

§ 86. Liegen Grundstücke, die mit einem Rechte belastet werden, in dem Bezirke verschiedener Grundbuchämter, so hat jedes Grundbuchamt die von ihm bewirkte Ein-

tragung dem anderen mitzutheilen. Die Mitbelastung ist erst nach Eingang der Mittheilung zu verlautbaren.

Erstreckt sich der Eintragungsantrag auf alle Grundstücke, so hat das Grundbuchamt, das zunächst angegangen wird, nach Bornahme der Eintragung den Antrag sammt Unterlagen dem anderen Grundbuchamt unmittelbar zu übersenden.

Tritt hinsichtlich der Belastung in dem Grundbuche des einen Grundbuchamts eine Aenderung ein, so hat das Grundbuchamt die Aenderung dem anderen Grundbuchamte mitzutheilen.

§ 87. Die Vorschriften der §§ 85, 86 finden entsprechende Anwendung, wenn mit einem an einem Grundstücke bestehenden Rechte nachträglich noch ein anderes Grundstück belastet oder wenn im Falle der Uebertragung eines Grundstückstheils auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt ein eingetragenes Recht mitübertragen wird.

§ 88. Wird der Antheil eines Miteigenthümers oder nur ein Grundstückstheil belastet, so ist in der Eintragung dies ersichtlich zu machen und in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung im ersteren Falle zu vermerken: „Antheil belastet“, im letzteren Falle: „Theil belastet“.

§ 89. Wird die Abtretung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, oder die Abtretung einer Grundschuld oder einer Rentenschuld eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf die Abtretung durch die Worte: „Abgetreten s. Nr. .“ hinzuweisen.

Werden weitere Abtretungen eingetragen, so erfolgt der Hinweis auf die neue Abtretung am Rande der vorhergehenden Abtretung durch die Worte: „Weiter abgetreten s. Nr. .“.

Beschränkt sich die Abtretung auf einen Theil der Forderung, Grundschuld oder Rentenschuld, so ist in dem Hinweise der abgetretene Betrag anzugeben.

§ 90. Ist für eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief erteilt, so sind, wenn eine Abtretung eingetragen werden soll, die Zwischeninhaber der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht einzutragen.

Das Grundbuchamt hat die Abtretungserklärungen sowie die sonst zum Nachweise des Gläubigerrechts des Besitzers des Briefes erforderlichen Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten zu nehmen.

§ 91. Unberührt bleiben die zu Gunsten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftthums Oberlausitz und des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen bestehenden Vorschriften, nach denen bei der Eintragung

von Hypotheken für Darlehen, die in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe rückzahlbar sind, diese Rückzahlungsbestimmung sowie bei der Eintragung der Abtretung von Hypotheken an die Bank oder den Verein das Versprechen des Eigenthümers, die Rückzahlung in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu leisten, auf Antrag im Grundbuche verlaublich werden soll.

Wird der Antrag gestellt, so ist bei der Eintragung einer Hypothek hinter dem Geldbetrag einzuschalten:

„in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe“,

bei der Eintragung einer Abtretung dagegen das Rückzahlungsversprechen in entsprechender Form zu verlaublichen.

§ 92. Unberührt bleiben die Vorschriften, die zu Gunsten des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen hinsichtlich der den ordentlichen Vereinsmitgliedern gewährten, in nicht kündbaren, aber verloszbaren Pfandbriefen einer bestimmten Serie zurückzahlenden Darlehen in den im § 91 Absatz 1 bezeichneten Richtungen bestehen.

Auf Antrag ist bei der Eintragung einer Hypothek hinter dem Geldbetrag einzuschalten:

„in verloszbaren Pfandbriefen von Serie (folgt die Nummer der Serie) nach dem Nennwerthe“,

bei der Eintragung einer Abtretung dagegen das Rückzahlungsversprechen in entsprechender Form zu verlaublichen.

§ 93. Die Eintragung der Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, sowie die Eintragung der Ueberweisung einer gepfändeten Forderung dieser Art an Zahlungsstatt erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers. Ist für die Hypothek ein Brief erteilt, so findet die Vorschrift des § 90 entsprechende Anwendung. Kann die Ueberweisung gleichzeitig mit der Pfändung eingetragen werden, so sind beide in einer Eintragung zusammenzufassen. Auf die Pfändung und die Ueberweisung ist in der Spalte der Anmerkungen neben der Eintragung der Forderung durch die Worte: „Gepfändet f. Nr. .“, „Ueberwiesen f. Nr. .“, „Gepfändet u. überwiesen f. Nr. .“ hinzuweisen.

Das Gleiche gilt für die Pfändung einer Grundschuld oder Rentenschuld und für deren Ueberweisung an Zahlungsstatt.

§ 94. Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, ohne daß eine Abtretung oder Ueberweisung an Zahlungsstatt vorliegt, auf einen Anderen umgeschrieben, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf die Umschreibung durch die Worte: „Umgeschrieben f. Nr. .“ hinzuweisen. Das Gleiche gilt für die Umschreibung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld auf den Eigenthümer.

Die Vorschriften des § 89 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 90, wenn für die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ein Brief erteilt ist.

§ 95. Machen sich auf Grund einer Zwangsversteigerung mehrere Verlautbarungen in der dritten Abtheilung erforderlich, so können sie, unter Vorsetzung kleiner lateinischer Buchstaben, in einer Eintragung zusammengefaßt werden. Der Rang der eingetragenen Rechte ist dabei ersichtlich zu machen.

§ 96. Soweit in der Grundbuchordnung oder sonst die Aufnahme eines Vermerkes in das Grundbuch vorgeschrieben ist, gehört der Vermerk in die für die Eintragungen bestimmte Spalte, es sei denn, daß er ausdrücklich in die Spalte der Anmerkungen verwiesen worden ist. Ob der Vermerk als selbständige Eintragung oder als Theil einer Eintragung zu behandeln sei, bestimmt sich, soweit nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Umständen des Falles.

§ 97. Eine Eintragung ist nicht deshalb unwirksam, weil sie in einer anderen Abtheilung als in der vorgeschriebenen erfolgt ist.

IV. Verfahren bei Eintragungen.

§ 98. Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Grundbuchamts. Das Grundbuchamt hat die Entscheidung über die auf eine Eintragung gerichteten Anträge sowie die Eintragungen möglichst zu beschleunigen.

§ 99. Das Grundbuchamt darf eine beantragte Eintragung nicht deshalb beanstanden, weil das der Auflassung oder der Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Darlehen u. s. w.) ungültig oder mangelhaft sei.

§ 100. Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen Urkunden und Schriften, die von der landständischen Bank des königlich sächsischen Markgrafthums Oberlausitz, von dem erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen oder von dem landwirtschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen satzungsgemäß vollzogen worden sind, den öffentlichen Urkunden gleichstehen.

§ 101. Ist eine Urkunde von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder beglaubigt, so soll, soweit nicht durch Staatsvertrag etwas Anderes bestimmt ist, die Unterschrift der Behörde oder der Person sowie deren Befugniß zur Aufnahme der Verhandlung durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches beglaubigt sein.

§ 102. Die Entscheidung über einen Antrag ist urchriftlich unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu dem Antrag und, wenn die den Antrag ent-

haltende Urkunde in Urschrift zurückgegeben wird, unter genauer Bezeichnung der Urkunde zu den Akten zu bringen.

Beruhet die Verfügung einer Eintragung auf weiteren Unterlagen, so sind unter der Verfügung die Aktenstellen anzugeben, an denen sie sich befinden (z. B. „vergl. Bl. 5, 7“).

§ 103. Stellt sich heraus, daß eine vom Grundbuchamte zur Hebung eines Hindernisses nach § 18 Absatz 1 der Grundbuchordnung bestimmte Frist nicht angemessen ist, so ist das Grundbuchamt nicht behindert, die Fristbestimmung zu ändern.

Das Grundbuchamt soll dem Antragsteller bei der Hebung des Hindernisses behülflich sein.

§ 104. Die Eintragungen sind klar und kurz zu fassen, ohne daß dadurch der Vollständigkeit Eintrag geschieht.

Auf die Eintragungsbewilligung oder auf eine einstweilige Verfügung soll nicht Bezug genommen werden, wenn sich deren Inhalt mit wenigen Worten wiedergeben läßt.

§ 105. Jeder Eintragung sind Tag und Jahr der Einschreibung vorzusetzen.

Am Schlusse der Eintragung ist auf die Stelle der Grundakten zu verweisen, an der sich die auf die Eintragung gerichtete Verfügung befindet.

§ 106. Wird ein Grundbuchblatt angelegt, so ist dasjenige, was in die erste Abtheilung gehört, in einer Eintragung zusammenzufassen. Bei der Angabe der einzelnen Gegenstände ist jedesmal mit einer neuen Zeile zu beginnen.

Die Vorschrift des § 105 Absatz 1 findet keine Anwendung. Am Schlusse der Eintragung wird vor der Bezeichnung der Aktenstelle und der Unterschrift des Grundbuchbeamten auf besonderer Zeile bemerkt: „Eingetragen am . . .“.

§ 107. Besteht im Falle des § 106 das Grundstück aus mehreren Flurstücken, von denen das eine oder das andere bebaut ist, so werden die Nummern, die die bebauten Flurstücke im Flurbuche führen, unter Bezeichnung der Gebäude (z. B. Wohngebäude, Wirthschaftsgebäude) an erster Stelle aufgeführt und die Nummern der übrigen Flurstücke auf einer besonderen Zeile angeschlossen. Gehört ein Gebäude nicht dem Eigenthümer des Grundstücks, so ist das Flurstück unter den unbebauten Flurstücken aufzuführen.

§ 108. Sind bei der Uebertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt mehrere Belastungen in die dritte Abtheilung mitzuübertragen, so sind die Belastungen in einer Eintragung zusammenzufassen und durch vorgesezte kleine lateinische Buchstaben zu unterscheiden. Die den einzelnen Belastungen vorgesezte Zeit der Eintragung ist wiederzugeben.

§ 109. Bei Hypotheken und Grundschulden wird die aus dem Grundstücke zu zahlende Geldsumme in der Eintragung mit Buchstaben, in der dafür bestimmten Neben-

spalte (§ 37 Absatz 2) mit Ziffern geschrieben. Das Gleiche gilt im Falle des § 882 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Höchstbetrage des Werthverfages.

Bei Rentenschulden wird der Betrag der Rentenschuld und der Ablösungssumme in der Eintragung mit Buchstaben geschrieben; in die Nebenspalte wird die Ablösungssumme in Ziffern gesetzt.

Die auf Grund von Reallasten zu entrichtenden Geldbeträge sowie der Zinssatz bei Hypotheken und Grundschulden werden in der Eintragung mit Ziffern geschrieben.¹

§ 110. Nebenbestimmungen werden, soweit sie nicht bei Hypotheken oder Grundschulden die Verzinsung oder die Fälligkeit betreffen, auf eine besondere, etwas eingerückte Zeile geschrieben.

Das Gleiche gilt von Zusätzen, die sich auf eine andere Eintragung beziehen.

§ 111. Sind nach § 56 Mehrere als Miteigenthümer einzutragen oder sind nach § 81 mehrere Rechte in einer Eintragung zusammenzufassen, so erhält die Zeitangabe eine besondere Zeile. Der die einzelnen Miteigenthümer oder die einzelnen Rechte betreffende Inhalt ist um so viel einzurücken, als der jedem Rechte vorgesezte Buchstabe Raum ausfüllt.

Befinden sich unter den Rechten solche, denen nach § 61 ein bezeichnendes Wort in der Spalte der Eintragsnummern beizufügen ist, so ist das Wort in gleicher Höhe mit dem ihnen vorgesezten Buchstaben zu bringen.

Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 2 und des Absatz 2 gelten auch für den Fall des § 108.

§ 112. In einer Eintragung, die gelöscht wird, ist das ihren Gegenstand bezeichnende Wort (z. B. Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit, Auszug, Widerspruch), bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen auf eine Geldleistung gerichteten Rechten die Geldsumme roth zu unterstreichen. Ist eine Geldsumme in die hierfür bestimmte Nebenspalte (§ 37 Absatz 2) geschrieben, so ist sie ebenfalls roth zu unterstreichen.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der gelöschten Eintragung vermerkt: „Gelöscht f. Nr.“ und dabei das Wort „Gelöscht“ roth unterstrichen.

§ 113. Wird ein Recht zum Theil gelöscht, so sind in der Eintragung sowie in dem Hinweis auf die Eintragung am Rande der ursprünglichen Eintragung nicht die Ausdrücke „Löschung“, „Gelöscht“, sondern die Ausdrücke „Abschreibung“, „Abgeschrieben“ zu gebrauchen. Bei der Abschreibung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist in dem Hinweise der abgeschriebene Betrag anzugeben.

Im Falle der Abschreibung wird nur das am Rande der ursprünglichen Eintragung auf sie hinweisende Wort „Abgeschrieben“ roth unterstrichen.

§ 114. Jede Eintragung ist in ihrem Wortlaute zu den Grundakten zu entwerfen. Der Entwurf ist zu der im § 24 bezeichneten Uebersicht zu bringen.

Bei der Löschung oder Abschreibung von Landrenten kann der Entwurf zu der auf die Einschreibung gerichteten Verfügung gebracht werden. Der Grundbuchführer hat jedoch in einem solchen Falle sofort nach der Einschreibung in das Grundbuch die Löschung oder Abschreibung in der im § 24 bezeichneten Uebersicht kurz zu vermerken (z. B. „20. Rentenlöschung zu Nr. 1“ oder „31. Rentenabschreibung [2 Mark 20 Pf.] zu Nr. 24 und 25“).

§ 115. Bei der Entwerfung der Eintragung ist die Eintragsnummer und, wenn der Entwurf nicht zu der im § 24 bezeichneten Uebersicht gebracht wird, auch das Grundbuchblatt und die Abtheilung anzugeben. Bezieht sich die Eintragung auf eine frühere Eintragung, so ist die Verweisung auf deren Nummer der Eintragsnummer beizufügen.

Für die Angabe der Zeit der Eintragung ist der erforderliche Raum offen zu lassen.

§ 116. Die Einschreibung der Eintragungen geschieht, sofern sie nicht der Grundbuchbeamte vornimmt, durch den Grundbuchführer.

Der Grundbuchführer darf eine Eintragung, die nicht von dem Grundbuchbeamten entworfen ist, nur einschreiben, wenn sie von dem Grundbuchbeamten mit seinem Namenszeichen versehen worden ist.

§ 117. Gehen dem Grundbuchführer gegen den Entwurf einer Eintragung in der Form oder in der Sache Bedenken bei, glaubt er insbesondere Grund zu der Annahme zu haben, daß Schreibfehler untergelaufen seien, so hat er vor der Einschreibung dem Grundbuchbeamten Mittheilung zu machen und dessen Weisung abzuwarten.

§ 118. Die Eintragungen sind in der für sie bestimmten mittleren Spalte über deren volle Breite zu schreiben, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 119. Jede Eintragung ist an demselben Tage, an dem mit der Einschreibung begonnen worden ist, ihrem ganzen Umfange nach einzuschreiben. Treten besondere Umstände ein, die dies unmöglich machen, so ist ein Vermerk hierüber zu den Grundakten zu bringen und die der Eintragung vorgesezte Zeitangabe durch eine besondere Eintragung zu berichtigen.

§ 120. Der Grundbuchbeamte hat jede Eintragung alsbald und spätestens an dem Werktag, der auf den Tag der Einschreibung folgt, mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 121. Die Angabe der Aktenstelle und die Unterschrift des Grundbuchbeamten kommen, jene links, diese rechts, zusammen auf eine besondere Zeile zu stehen.

§ 122. Der Grundbuchführer hat die Zeit der Eintragung und die Unterschrift des Grundbuchbeamten in dem Entwurfe nachzutragen. Er hat außerdem zu der auf die Eintragung gerichteten Verfügung kurz zu vermerken, daß und an welchem Tage die Eintragung erfolgt ist, es sei denn, daß der Entwurf nach § 114 Absatz 2 zu der Verfügung selbst gebracht worden ist (z. B. „Eingetragen den 20./3. 1901. B.“).

§ 123. Die Randvermerke in der Spalte der Anmerkungen werden von dem Grundbuchführer oder dem Grundbuchbeamten bewirkt. Sie dürfen in verständlicher Weise abgekürzt werden und erhalten, unbeschadet der Vorschrift im § 125 Absatz 2, keine Unterschrift.

Sind mehrere Rechte nach §§ 81, 95 oder § 108 in einer Eintragung zusammengefaßt, so ist das Recht, auf das sich der Vermerk bezieht, mit dem ihm vorgesezten Buchstaben zu bezeichnen, z. B.:

Zu a Verpfändet f. Nr. 9.

Zu b Vorrang vor c, d f. Nr. 11.

Die Vermerke sind am Rande der Eintragung möglichst hoch einzuschreiben. Dies gilt auch im Falle des Absatzes 2; der Vermerk wird nicht in gleiche Höhe mit dem das Recht betreffenden Buchstaben gesetzt. Jeder spätere Vermerk hat sich an den vorhergehenden unmittelbar anzuschließen.

Macht sich in Bezug auf eine Eintragung ein gleichartiger Vermerk mehrmals erforderlich, so ist dem früheren Vermerke der spätere Vermerk unter Benutzung seines Inhalts anzufügen, z. B.:

Vorrang vor Nr. 5 f. Nr. 7, vor Nr. 2 f. Nr. 12.

§ 124. Das Unterstreichen von Worten oder Summen im Grundbuch ist nur in den Fällen zulässig, in denen es angeordnet ist.

Steht eine Eintragung, auf Grund deren Worte oder Summen mit rother Tinte unterstrichen worden sind, mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so sind die rothen Striche, soweit sie sich nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs als nicht mehr zutreffend erweisen, durch kleine schräge schwarze Striche zu durchkreuzen.

§ 125. Radirungen im Grundbuche sind unzulässig.

Sollte während des Einschreibens etwas ausgestrichen, geändert oder eingeschaltet worden sein, so ist dies am Rande der Eintragung in der Spalte der Anmerkungen durch eine von dem Grundbuchbeamten zu unterschreibende und mit der Angabe des Tages zu versehenende Bemerkung zu rechtfertigen.

§ 126. Die im § 55 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an die Beteiligten erfolgt durch Mittheilung einer Abschrift der Eintragung.

In der Mittheilung ist zugleich das Blatt des Grundstücks, die Abtheilung, in der die Eintragung bewirkt ist, die Eintragsnummer und der Name des Eigenthümers — bei einem Eigenthumswechsel der Name des bisherigen Eigenthümers — anzugeben. Ein Entwurf wird nicht zu den Akten gebracht.

Die Bekanntmachung wird auf Verfügung des Grundbuchbeamten von dem Grundbuchführer erlassen. Auf deren Vollziehung findet § 30 Absatz 4 Anwendung.

Die Bekanntmachung hat alsbald und jedenfalls vor dem Ablauf einer Woche nach der Einschreibung zu geschehen. Im besonderen gilt dies auch hinsichtlich der Löschung von Landrenten. Den Tag der Absendung hat der Grundbuchführer zu den Grundakten zu vermerken.

Ein besonderes Zeugniß über die Eintragung einer Landeskulturrente wird nicht mehr ertheilt.

§ 127. Solange auf dem Blatte eines Grundstücks die Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 72 verlautbart ist, hat das Grundbuchamt die für das Verfahren zuständige Behörde von jeder Eintragung, durch welche das von der Enteignung betroffene Grundstück oder Recht berührt wird, kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 128. Wird von einem Grundstück ein Flurstück abgeschrieben, das in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegt, so hat das Grundbuchamt das andere Grundbuchamt hiervon kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 129. Verzichtet der Eigenthümer eines Grundstücks auf das Eigenthum, so hat das Grundbuchamt an das Finanz=Ministerium Bericht zu erstatten.

§ 130. Von jeder Eintragung eines neuen Eigenthümers ist die Steuerbehörde und, wenn das Grundstück mit staatlichen Gefällen, die auf Privatrechtstiteln beruhen, belastet ist, die zur Verwaltung des Intradeneinkommens und der nutzbaren Rechte des Staatsfiskus zuständige Unterbehörde kostenfrei zu benachrichtigen.

Wird bei einem Rittergut ein neuer Eigenthümer eingetragen, so ist die zuständige Amtshauptmannschaft hiervon kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 131. Wird ein mit einer Landrente oder einer Landeskulturrente belastetes Grundstück oder ein Theil eines solchen Grundstücks auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen, so ist die Steuerbehörde hiervon sowie von der nach den §§ 75 bis 79 erforderlichen Mitübertragung der Rente kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 132. Ist ein Grundstück zu Gunsten von Stiftungen, die unter der Verwaltung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehen, mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts von der Eintragung eines neuen Eigenthümers kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 133. Ist ein Grundstück zu Gunsten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz oder des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so ist die Bank oder der Verein von der Eintragung eines neuen Eigenthümers auf dessen Kosten zu benachrichtigen.

§ 134. Für die im § 130 Absatz 1 in Bezug auf staatliche Gefälle angeordnete Benachrichtigung sowie für die Benachrichtigungen, die nach den §§ 127, 130 Absatz 2, §§ 131 bis 133 zu erfolgen haben, gelten die Vorschriften des § 126 Absatz 1 bis 3.

Die nach § 130 Absatz 1 erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörden erfolgt nach näherer Bestimmung des Justiz-Ministeriums.

§ 135. Jeder Gemeinde ist eine Uebersicht über die Aenderungen, die hinsichtlich des Eigenthums an den in ihrer Flur liegenden Grundstücken zur Eintragung gelangt sind, vierteljährlich zu übersenden, soweit nicht von dem Justiz-Ministerium für einzelne Grundbuchämter etwas Anderes bestimmt ist.

In die Uebersicht ist ein Eigenthumswechsel auch dann aufzunehmen, wenn die Eintragung von der Erledigung der ortsüblichen Abgaben abhängig gemacht und die Gemeinde hiervon benachrichtigt worden war. Der Erwerbpreis ist, soweit er dem Grundbuchamte bekannt ist, anzugeben. Die Erwerbungen von Trennstücken sind am Schlusse besonders aufzuführen.

Die Uebersicht wird von dem Grundbuchführer aufgestellt, unter Beifügung des Tages und des Stempels vollzogen und in Urschrift abgefendet.

V. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

§ 136. Der Hypothekenbrief erhält am Kopfe das Landeswappen und führt die Ueberschrift: „Königlich Sächsischer Hypothekenbrief“.

Unter der Ueberschrift ist der Betrag der Forderung, für welche die Hypothek besteht, in Ziffern anzugeben.

§ 137. Der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen ist vollständig, wenn auch nicht im Wortlaut, in den Brief aufzunehmen.

§ 138. Das belastete Grundstück ist in dem Briefe entsprechend dem § 44 Nr. 1 bis 4 zu bezeichnen.

Bei der Aufführung der der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken und Grundschulden ist der Zinssatz nur zu erwähnen, wenn er fünf vom Hundert übersteigt.

§ 139. Der Hypothekenbrief ist alsbald nach der Eintragung der Hypothek auszufertigen.

§ 140. Vermerke über Eintragungen, die nachträglich bei der Hypothek erfolgen, sowie Vermerke über Aenderungen des in den Brief nach § 57 der Grundbuchordnung aufgenommenen Auszugs aus dem Grundbuche sind auf den Brief oder auf einen mit diesem durch Schnur und Siegel verbundenen Bogen zu setzen.

§ 141. Das Grundbuchamt hat in den Fällen der §§ 21 bis 24 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G. = u. B. = Bl. S. 194 flg.) sowie in den Fällen der §§ 27, 28 der Verordnung vom 24. Juli 1899 (G. = u. B. = Bl. S. 222 flg.) den Besitzer des Briefes nachträglich zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Absatz 1 oder des § 69 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§ 142. Mindert sich der unter der Ueberschrift in Ziffern angegebene Betrag der Forderung, so sind die Ziffern zu durchstreichen und die des abgeminderten Betrags ihnen zur Seite zu setzen. Die Aenderung ist von dem Grundbuchbeamten zu unterschreiben.

§ 143. Urkunden, die über Abtretungserklärungen oder sonstige die Aenderung einer Eintragung begründende Vorgänge vorgelegt worden sind, werden nicht mit dem Briefe verbunden.

Tritt an die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, eine andere Forderung, so findet § 58 der Grundbuchordnung Anwendung.

§ 144. Für die Ertheilung eines neuen Briefes ist, unbeschadet der Vorschrift des § 68 Absatz 2 der Grundbuchordnung, der Stand des Grundbuchs zur Zeit der Ertheilung maßgebend. Eintragungen, die zur Zeit der Ertheilung für die Wirksamkeit der Hypothek unerheblich sind, werden nicht aufgenommen.

Bestehen Zweifel über den Inhalt, der einem neuen Briefe zu geben ist, so hat das Grundbuchamt auf deren Beseitigung durch Verhandlung mit den Betheiligten hinzuwirken.

§ 145. Werden Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter liegen, mit einer Gesamthypothek belastet, so sind die für die einzelnen Grundstücke nach § 59 Absatz 2 der Grundbuchordnung zu ertheilenden Briefe mit einander sowie mit der Urkunde über die Forderung von demjenigen Grundbuchamte zu verbinden, das zuerst die Hypothek auf das in seinem Bezirke liegende Grundstück eingetragen hat. Die betheiligten anderen Grundbuchämter haben diesem die von ihnen ausgestellten Briefe, nach Befinden mit der Urkunde über die Forderung, zu übersenden. Die einzelnen Briefe sind erst nach der Eintragung der Mitbelastung auszustellen.

Wird nach der Ertheilung des Hypothekenbriefs mit der Hypothek noch ein in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts liegendes Grundstück belastet, so ist die Verbindung der Briefe von diesem Grundbuchamte vorzunehmen.

§ 146. Wird im Falle des § 66 der Grundbuchordnung ein Brief über mehrere Hypotheken ertheilt, so sind unter der Ueberschrift die Beträge der Forderungen, für welche die Hypotheken bestehen, unter Vorsetzung arabischer Ziffern unter einander aufzuführen, z. B.

1. über 1000 M,
2. über 1500 M.

Ebenso sind unter Vorsetzung der gleichen Ziffern die Angaben über den Inhalt der die einzelnen Hypotheken betreffenden Eintragungen getrennt zu halten. Werden nachträglich Bemerkte hinzugefügt, so ist die Ziffer der Hypothek, auf die sie sich beziehen, anzugeben.

§ 147. Soweit eine Urkunde mit einem oder mit mehreren Briefen oder mehrere Briefe mit einander zu verbinden sind, geschieht die Verbindung durch Schnur und Siegel.

§ 148. Ein nach § 69 der Grundbuchordnung unbrauchbar gemachter Brief wird vernichtet.

§ 149. Die Vorschriften der §§ 136 bis 148 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Die Verbindung einer Schuldukkunde mit dem Briefe ist nicht zulässig.

Bei einer Rentenschuld ist nur deren Betrag, nicht die Ablösungssumme unter der Ueberschrift (§ 136 Absatz 2) anzugeben.

§ 150. Die Grundbuchämter haben es sich angelegen sein zu lassen, die nach bisherigem Rechte ausgestellten Hypothekenbriefe bei sich bietender Gelegenheit, insbesondere bei der Eintragung einer Abtretung der Hypothek, sich vorlegen zu lassen und, wenn dies geschieht, auf der ersten Seite des Briefes unter Beifügung des Stempels zu vermerken: „Kein Hypothekenbrief im Sinne des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

VI. Schließung von Grundbuchblättern.

§ 151. Das für ein Grundstück angelegte Blatt wird geschlossen:

1. wenn das Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen oder wenn es nach § 90 Absatz 2 der Grundbuchordnung aus dem Grundbuch ausgeschieden wird;
2. wenn das Grundstück untergegangen ist oder sich nicht mehr nachweisen läßt.



Die Schließung erfolgt von Amtswegen. Der Grund der Schließung ist in der ersten Abtheilung in der Form einer besonderen Eintragung zu verlautbaren. Außerdem ist in jeder Abtheilung unter die letzte Eintragung in die Mitte der Spalte das Wort „Geschlossen“ mit rother Tinte augenfällig zu schreiben. Die Nummer des Blattes ist gleichfalls roth zu unterstreichen.

§ 152. Die nach § 156 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekentwesen betreffend, vom 6. November 1843 (G. u. V.-Bl. S. 218) oder nach § 111 der Verordnung vom 9. Januar 1865 (G. u. V.-Bl. S. 22) angelegten Grundbuchblätter (sog. blinde Folien) sind zu schließen. Auf die Schließung finden die Vorschriften des § 151 Absatz 2 Anwendung; in der auf die Schließung gerichteten Eintragung ist auf die gegenwärtige Verordnung Bezug zu nehmen.

In dem Flurbuchsauszuge (§ 13) ist die Nummer eines solchen Blattes zu durchstreichen und durch die Nummer des Blattes zu ersetzen, auf dem das Grundstück als Bestandtheil eingetragen ist.

VII. Grundbuchblätter für Rechte.

§ 153. Für die Grundbuchblätter über Rechte und die Eintragungen auf diesen Blättern gilt das Gleiche wie für Grundbuchblätter über Grundstücke und die Eintragungen auf solchen Blättern, unbeschadet der für verliehene Bergbaurechte sowie für Kohlenbergbaurechte bestehenden besonderen Vorschriften.

Die zweite Abtheilung erhält die Ueberschrift: „Berechtigter“.

§ 154. Wird für ein Erbbaurecht oder ein Abbaurecht ein Blatt angelegt, so ist in der ersten Abtheilung des Blattes unter der Bezeichnung des Rechtes die Eintragung des Rechtes auf dem Blatte des belasteten Grundstücks unter Angabe der Stelle (Nummer des Blattes, Abtheilung, Eintragsnummer) wörtlich, etwas eingerückt, aufzuführen.

Auf dem Blatte des belasteten Grundstücks ist, außer der nach § 7 Absatz 2, § 84 der Grundbuchordnung zu bewirkenden Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Anlegung des Blattes durch die Worte: „Bes. Blatt f. Nr. . .“ hinzuweisen.

§ 155. Das für ein Erbbaurecht oder ein Abbaurecht angelegte Blatt wird erst geschlossen, wenn das Recht auf dem Blatte des belasteten Grundstücks gelöscht worden ist.

VIII. Anlegung von Grundbuchblättern für noch nicht eingetragene Grundstücke.

§ 156. Für ein Grundstück, das weder als selbständiges Grundstück noch als Theil eines anderen Grundstücks in das Grundbuch eingetragen ist, wird ein Grundbuchblatt

nach Maßgabe der §§ 157 bis 173 angelegt. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, sofern nicht nach § 5 ein Antrag erforderlich ist.

Auf die Anlegung von Grundbuchblättern für Rechte finden die Vorschriften der §§ 157 bis 173 keine Anwendung.

§ 157. Der Anlegung des Blattes geht ein Ermittlungsverfahren voraus.

§ 158. Ueber die Eigenthumsverhältnisse sind zu vernehmen:

1. der im Flurbuch aufgeführte Besitzer oder dessen Erben;
2. derjenige, der von dem im Flurbuch aufgeführten Besitzer oder von dessen Erben als Eigenthümer bezeichnet wird oder für dessen Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben;
3. wer einen Anspruch auf das Eigenthum bei dem Grundbuchamt angemeldet hat.

Soll ein eingezogener öffentlicher Weg in das Grundbuch eingetragen werden, so ist derjenige zu ermitteln und über das Eigenthum zu vernehmen, dem die Unterhaltung des Weges oblag. War der Staat unterhaltspflichtig, so ist die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk der Weg liegt, zu hören.

§ 159. Jedermann ist verpflichtet, dem Grundbuchamt auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Eigenthumsverhältnisse zu ertheilen und die auf den Erwerb bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Das Grundbuchamt kann den Verpflichteten zur Erfüllung dieser Verpflichtung anhalten.

§ 160. Das Grundbuchamt kann Zeugen und Sachverständige nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vernehmen. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 der Civilprozeßordnung, das Ermessen des Grundbuchamts.

§ 161. Das Grundbuchamt hat öffentlich bekannt zu machen, daß für das Grundstück ein Blatt im Grundbuch angelegt werden soll, und in der Bekanntmachung diejenigen, die das Eigenthum an dem Grundstück, eine Beschränkung des Eigenthümers in der Verfügung über das Grundstück, ein Vorkaufsrecht oder ein nicht in einer Grunddienstbarkeit bestehendes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte binnen drei Monaten und spätestens bis zur Anlegung des Blattes bei dem Grundbuchamt anzumelden, widrigenfalls sie nach der Anlegung des Blattes den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegen sich gelten zu lassen haben.

Die Bekanntmachung ist an der Gerichtstafel anzuhängen und einmal in dem Amtsblatte sowie in der Leipziger Zeitung zu veröffentlichen. Auf die Gültigkeit der Bekannt-

machung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von der Gerichtstafel vorzeitig entfernt wird. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung.

Wird die Bekanntmachung von dem Amtsgerichte zu Dresden oder dem Amtsgerichte zu Bautzen auf Grund der nach § 23 der Verordnung vom 24. Juli 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 221 flg.) begründeten Zuständigkeit erlassen, so ist sie in dem Amtsblatte des Amtsgerichts zu veröffentlichen, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

§ 162. Der im § 161 vorgeschriebenen Bekanntmachung und Aufforderung bedarf es nicht bei Grundstücken, die dem Staate oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes gehören oder bis zur Anlegung des Blattes gehört haben.

§ 163. Als Eigenthümer wird eingetragen, wer sein Eigenthum glaubhaft gemacht hat.

Zur Glaubhaftmachung genügt es der Regel nach, wenn Jemand nachweist, daß er oder seine Rechtsvorgänger seit der Anlegung des Flurbuchs als Besitzer des Grundstücks im Flurbuch aufgeführt seien oder daß das Grundstück von jeher in allen Beziehungen als Theil eines ihm gehörenden Grundstücks gegolten habe. In letzterer Beziehung reicht das Zeugniß einer Ortsgerichtsperson aus. Die Rechtsnachfolge bedarf nur der Glaubhaftmachung.

Sollen Grundstücke des Staates oder einer Gemeinde, die im Flurbuche bisher nicht verzeichnet sind, eingetragen werden, so genügt die amtliche Versicherung der zur Vertretung befugten Behörden oder Beamten, daß das Grundstück Eigenthum des Staates oder der Gemeinde sei.

§ 164. Werden von verschiedenen Seiten Eigenthumsansprüche erhoben, so hat das Grundbuchamt auf eine gütliche Einigung der Betheiligten hinzuwirken.

Kommt eine Einigung nicht zu stande, so ist derjenige als Eigenthümer einzutragen, den das Grundbuchamt nach den vorhandenen Unterlagen und dem Ergebnisse der Ermittlungen für den Eigenthümer hält. Für den anderen Betheiligten wird ein Widerspruch eingetragen.

Der Widerspruch ist von Amtswegen zu löschen, wenn derjenige, für den er eingetragen ist, nicht innerhalb einer ihm von dem Grundbuchamt unter Androhung der Löschung zu bestimmenden Frist von drei Monaten nachweist, daß er wegen des Eigenthums Klage erhoben hat.

§ 165. Rechte an dem Grundstücke werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind und entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen oder von dem Eigenthümer (§ 163) anerkannt worden sind.

§ 166. Der Eigenthümer ist über die Rechte, die er nicht selbst angemeldet hat, zu vernehmen.

Lehnt der Eigenthümer die Anerkennung eines Rechtes ab, das durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, so wird bei der Eintragung des Rechtes auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen das Recht eingetragen. Lehnt der Eigenthümer die Anerkennung eines Rechtes ab, das ohne einen solchen Nachweis angemeldet worden ist, so wird der Anmeldende auf den Rechtsweg verwiesen.

§ 167. Die Vorschriften der §§ 165, 166 gelten auch für Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte.

§ 168. Rechte, die dem Eigenthümer als solchem an anderen Grundstücken zustehen, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 169. Die Vernehmung der im § 158 bezeichneten Personen sowie des Eigenthümers im Falle des § 166 erfolgt mündlich oder schriftlich. Sie kann unterbleiben, wenn sie unthunlich ist. Hat ein Abwesender einen Vertreter, so ist, wenn das Grundbuchamt hiervon Kenntniß hat, dieser zu vernehmen.

Die zur Vertretung des Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes berufenen Behörden oder Beamten sollen mündlich nur vernommen werden, wenn ihre schriftlichen Erklärungen mündliche Aufschlüsse nöthig machen.

§ 170. Bei der Entwerfung des Grundbuchblatts ist den allgemeinen Vorschriften nachzugehen.

Die Vorschriften des § 106 gelten auch für die zweite Abtheilung. Die Eintragung des Eigenthümers erfolgt ohne Angabe der Erwerbartzart.

Die Vorschriften des Absatz 2 finden keine Anwendung, wenn das Blatt aus Anlaß der Veräußerung des Grundstücks angelegt wird.

§ 171. Wird für ein staatliches Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt, so hat das Grundbuchamt alsbald nach der Anlegung zwei beglaubigte Abschriften des Blattes an das Finanz=Ministerium oder die von diesem bestimmte Behörde einzusenden.

Eine Einsendung des Entwurfes des Blattes findet nicht mehr statt.

§ 172. Die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Beschwerde und die weitere Beschwerde gelten auch für das Anlegungsverfahren.

§ 173. Die auf die Anlegung des Blattes gerichteten Erörterungen und Verhandlungen, die im § 161 vorgeschriebene Bekanntmachung sowie die Anlegung des Blattes selbst erfolgen kosten- und stempelfrei. Werden durch eine unbegründete oder unerhebliche Einwendung oder Beschwerde Kosten veranlaßt, so können sie demjenigen auferlegt werden, der die Einwendung oder Beschwerde erhoben hat.

§ 174. An Stelle der Anlegung eines Blattes kann die Uebertragung des Grundstücks auf das Blatt eines anderen Grundstücks beantragt werden. Die Vorschriften der §§ 157 bis 173 finden in einem solchen Falle entsprechende Anwendung.

IX. Umschreibung von Grundbuchblättern.

§ 175. Die Umschreibung eines Grundbuchs oder einzelner Grundbuchblätter erfolgt nach Anordnung des Justiz-Ministeriums.

Bei der Umschreibung werden von den gelöschten Eintragungen und von den auf deren Löschung gerichteten Eintragungen nur die Eintragsnummern mit dem Beifuge „Gelöscht“, „Löschung“ aufgenommen. Die Angabe der urkundlichen Unterlagen, die nach § 181 der Verordnung vom 9. Januar 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 34) den Eintragungen beigelegt ist, bleibt weg.

X. Schlußbestimmungen.

§ 176. Für die Führung der Grundbuchblätter sind die Anlagen unter A bis F, für die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe die Anlagen unter G bis L zum Muster zu nehmen.

§ 177. Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Verweist ein Gesetz oder eine Verordnung die Eintragung eines Rechtes in eine Abtheilung des Grundbuchblatts, in die sie nach dieser Verordnung nicht mehr gehört, so ist sie in der durch diese Verordnung bestimmten Abtheilung zu bewirken.

§ 178. Die für das Verfahren in Grundbuchsachen bei Ablösungen, Gemeinheits-theilungen, Grundstückszusammenlegungen, Grundstücksumlegungen, Grundstücksvertauschungen sowie die hinsichtlich der Eintragung und Löschung von Landrenten und Landes-kulturrenten geltenden besonderen Vorschriften bleiben, soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas Anderes ergibt, unberührt.

Das Gleiche gilt von den für die Anlegung und Fortführung von Grundbuchblättern für staatliche Grundstücke geltenden Vorschriften.

§ 179. Soweit sich aus der Deklaration, die Aufhebung des Lehnverbandes betreffend, vom 22. Mai 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 264) und dem Gesetze, die Regelung der durch Aufhebung des Lehnverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse betreffend, vom 22. Mai 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 265 flg.) nicht etwas Anderes ergibt, bleiben die das Grundbuchwesen der Lehngüter betreffenden Vorschriften der §§ 1 bis 3, 6 bis 8,

12 bis 14, 16 der Verordnung, einige weitere Bestimmungen zu Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843 enthaltend, vom 20. Dezember 1844 (G.= u. B.=Bl. S. 319 flg.) sowie die Verordnung, die Eintragung der allodialen Zubehörungen von Lehngütern in das Grund- und Hypothekenbuch betreffend, vom 26. März 1845 (G.= u. B.=Bl. S. 62) unberührt.

§ 180. Die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1872, die Regelung der durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse betreffend, vom 23. Mai 1872 (G.= u. B.=Bl. S. 271 flg.) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 2 treten folgende Vorschriften:

Das Mitbelehnten-Register wird von dem für das Lehen zuständigen Grundbuchamte gehalten.

Die Führung des Mitbelehnten-Registers liegt dem Grundbuchführer ob.

2. Der Absatz 3 des § 6 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Im übrigen finden auf die Führung des Mitbelehnten-Registers und die Eintragungen in dieses Register die Vorschriften

der §§ 11, 15, 29, 30, 32, 36, 55, 92 der Grundbuchordnung;

des § 48 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.= u. B.=Bl. S. 199);

der §§ 16 bis 20, 23, 26 bis 32, 35, 37 bis 42, 64 Absatz 1, §§ 73, 74, 98, 101, 102, 104 Absatz 1, §§ 105, 106, 114 Absatz 1 Satz 1, §§ 115 bis 119, 122, 123, 125, 151 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (G.= u. B.=Bl. S. 261 flg.)

entsprechende Anwendung.

§ 181. Aufgehoben werden:

1. die Verordnung, das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffend, vom 15. Februar 1841 (G.= u. B.=Bl. S. 15 flg.);
2. der § 2 Absatz 2 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigentums betreffend, vom 30. November 1843 (G.= u. B.=Bl. S. 258), ingleichen der § 5 Absatz 5 dieser Verordnung (G.= u. B.=Bl. S. 259, 260), soweit er die Rentenvertheilung betrifft;
3. die Bekanntmachung, die Entscheidung einiger Zweifel bei Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 8. Juli 1847 (G.= u. B.=Bl. S. 118 flg.);
4. die Verordnung, die Anlegung von Grund- und Hypothekenbuchsfolien für gewisse Bodenflächen bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, vom 29. April 1861 (G.= u. B.=Bl. S. 71 flg.);

5. die Verordnung, die Einträge von Darlehnsforderungen der Leipziger Hypothekenbank in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, vom 14. Oktober 1864 (G. u. V. Bl. S. 342);
6. die Verordnung, die Eintragung von Darlehnsforderungen der Deutschen Grundkreditbank zu Gotha in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, vom 9. November 1868 (G. u. V. Bl. S. 1270);
7. der § 3 der Verordnung, das Verfahren bei Grundstückstheilungen betreffend, vom 13. November 1874 (G. u. V. Bl. S. 432);
8. die Verordnung zu Ausführung der §§ 4 und folgende des Gesetzes vom 4. März 1879, einige mit der Civilprozeßordnung zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 16. September 1879 (G. u. V. Bl. S. 365 flg.), unbeschadet der Geltung der §§ 8, 9 der Verordnung für die Fälle, in denen bei einer Eintragung vermerkt ist, daß sie auf einem vorläufig vollstreckbaren Schuldtitle beruht;
9. die Verordnung, die Vertheilung von Land- und Landeskulturrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke betreffend, vom 23. April 1881 (G. u. V. Bl. S. 29, 30);
10. die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend, vom 27. Januar 1882, vom 30. Januar 1882 (G. u. V. Bl. S. 8 flg.);
11. die §§ 12, 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, vorläufige Grundbucheinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, vom 2. August 1882 (G. u. V. Bl. S. 213, 214);
12. die Verordnung, die Einträge von Darlehnsforderungen der Preussischen Boden-Kredit-Aktien-Bank zu Berlin in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, vom 17. Oktober 1884 (G. u. V. Bl. S. 313);
13. die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Sicherung der Baugewerke und der Bauhandwerker betreffend, vom 20. Mai 1896 (G. u. V. Bl. S. 101 flg.).

§ 182. Soweit in dieser Verordnung Gegenstände geregelt sind, für die die Landesjustizverwaltung zuständig ist, kann die Ergänzung, Ausführung oder Aenderung der Vorschriften durch das Justiz-Ministerium erfolgen.

§ 183. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Dresden, am 26. Juli 1899.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Kurth.

A.

Nummer.	4.	Anmerkungen.
1.	<p>Bauergut.</p> <p>Nr. 4 des Brandkatasters. Hierzu gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nr. 10 des Flurbuchs sowie folgende Flurstücke: <u>Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 77, 78, 99, 100, 117, 119, 120, 134, 135</u> des Flurbuchs und Nr. 16 des Flurbuchs für Pauba.</p> <p style="text-align: center;">Hiervon sind zu entrichten: 6 Thaler 15 Ngr. — Pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank lt. Rezesses vom 15. Mai 1842. Acta Rep. III. Lit. B. Nr. 3. Bl. 4 flq.</p>	<p>Zugeschrieben f. Nr. 2.</p> <p><u>Abgetrennt</u> und hinzugeschlagen f. Nr. 3.</p> <p>Neue Flurbuchnummer f. Nr. 4.</p> <p>Zugehöriges Recht f. Nr. 5.</p>
	Aus dem Entwurf übergetragen am 15. Oktober 1845.	
2. zu Nr. 1.	<p>24. Mai 1903. Das Flurstück Nr. 16 wird von Blatt 18 dieses Grundbuchs zufolge Auflassung hierher übergetragen und dem Grundstücke zugeschrieben. Erwerbspreis 500 Mark¹⁾.</p> <p style="text-align: center;">Gr. Akt. Bl. 24. Röder.</p>	
3. zu Nr. 1.	<p>26. Juli 1904. Infolge Grundstückszusammenlegung werden die Flurstücke Nr. 77, 78, 99, 100 abgeschrieben und an deren Stelle die Flurstücke Nr. 113, 114, 115, 116 hinzugeschlagen.</p> <p style="text-align: center;">Gr. Akt. Bl. 31. Röder.</p>	
4 zu Nr. 1.	<p>2. Mai 1905. An die Stelle der Flurbuchnummern 134, 135 treten die Nummern 145, 146²⁾.</p> <p style="text-align: center;">Gr. Akt. Bl. 37. Röder.</p>	
5.	<p>18. August 1905. Dem Eigenthümer steht das Recht zu, über das auf Blatt 14 dieses Grundbuchs eingetragene Flurstück Nr. 83 zu fahren³⁾.</p> <p style="text-align: center;">Gr. Akt. Bl. 43. Röder.</p>	

¹⁾ Ausf.-B. z. G.-B.-D. § 52 Absf. 1. ²⁾ B. v. 15. Juni 1867 S.-M.-Bl. S. 99; Form. 744. ³⁾ G.-B.-D. § 8 Absf. 1, Ausf.-B. § 44 Nr. 7.



Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	12. August 1841. Robert Franz ¹⁾ in Lawalde kaufte das Gut von Wilhelm Richter für 10000 Thaler, lt. Kaufsurkunde vom 12. August 1841. Kaufbuch v. 3. 1840 flg. Bl. 97 flg.	
	Aus dem Entwurf übertragen am 15. Oktober 1845.	
2.	7. November 1875. Carl Johann Stoß in Lawalde kaufte das Gut von Robert Franz für 48000 Mark, lt. Kaufsurkunde vom 1. September 1875. Grundakten zu Folium 4 Bl. 1 flg.	
3. Verfügungs- beschränkung.	20. Dezember 1899. Zur Sicherung des Rechtes des Gutsbesizers Franz Martin Schneider in Lauba auf Uebertragung des Eigenthums ist die <u>Veräußerung und Verpfändung untersagt</u> lt. einstweiliger Verfügung vom 18. Dezember und Beschluß vom 20. Dezember 1899. Grundakten zu Folium 4 Bl. 7 flg.	Gelöscht f. Nr. 5.
Eigenthümer.		
4.	26. Januar 1900. Der Landwirth <u>Max Emil Brand</u> in Lawalde zufolge Auflassung. Erwerbepreis 54000 Mark ²⁾ . Gr. Akt. Bl. 8. Röder.	
5. zu Nr. 3.	1. Februar 1900. Die Verfügungsbefchränkung unter Nr. 3 wird gelöscht. Gr. Akt. Bl. 14. Röder.	
6. Vorkaufsrecht.	23. Juni 1900. Vorkaufsrecht des jeweiligen Eigenthümers des Grundstücks Blatt 38 des Grundbuchs für Lauba für alle Verkaufsfälle ³⁾ . Gr. Akt. Bl. 15. Röder.	
7.	13. März 1910. a) Emma Rosine verw. Brand geb. Schumann, b) Otto Friedrich Brand, c) Christoph Heinrich Brand, d) Auguste Pauline Brand in Lawalde als Erben des Max Emil Brand zu ungetheilter Hand ⁴⁾ . Der Erblasser hat die Auseinandersetzung bis zur Volljährigkeit des Otto Friedrich Brand ausgeschlossen ⁵⁾ . Gr. Akt. Bl. 54. Röder.	

¹⁾ Ausf.-B. § 55. ²⁾ Ausf.-B. § 54 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2. ³⁾ B. G.-B. § 1094 Abs. 2, § 1097. ⁴⁾ Ausf.-B. § 56, G.-B.-D. § 48. ⁵⁾ B. G.-B. § 2044 Abs. 1.



Nummer.	Schulden.	fl.	Pf.	Anmerkungen.
1. I.	7. November 1875. Fünfzehntausend Mark unbezahlte Kaufgelder sammt Zinsen zu 4 v. H. für Robert Franz in Lawalde, lt. Kaufsurkunde vom 1. September 1875. Grundakten zu Folium 4 Bl. 1 flq.	15000	—	Abgetreten u. Brief vereinbart f. Nr. 5.
Lasten.				
2.	26. Januar 1900. a) Achtzehntausend Mark mit Zinsen zu 3½ v. H. vom 1. Januar 1900 ab Hypothek für eine Kaufgeldforderung des Auszüglers Carl Johann Stoß in Lawalde, fällig nach halbjähriger Kündigung am 2. Januar oder 1. Juli. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. b) Zweitausend Mark Hypothek für das vom 1. Oktober 1900 ab jährlich mit 200 Mark an den unter a genannten Stoß zu zahlende Termingeld. c) Auszug für den unter a genannten Stoß und dessen Frau <u>Anna</u> geb. Hoch in dem in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfange 1). d) Herberge für Emma Elise Stoß in Lawalde bis zu deren Verheirathung. Die Rechte unter a bis d haben gleichen Rang. Hypothekenbrief für die Hypotheken unter a und b abgeschlossen. Der Eigenthümer behält sich vor, eine Hypothek von 12000 Mark sammt Zinsen mit dem Range vor den Rechten unter a bis d eintragen zu lassen 2). Gr. Akt. Bl. 8. Röder.	18000	—	Zu a bis d. Gleicher Rang; Nr. 3 geht vor. Zu a. Borgemerkt f. Nr. 4. Zu c. Widerspruch f. Nr. 7. Zu a. Abgetreten f. Nr. 8. Zu c, d. Gelöscht f. Nr. 12.
Auszug.				
Herberge.				
3.	24. August 1900. Zwölftausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. April 1900 ab Hypothek für ein Darlehen des Gutsbesitzers Karl Friedrich Hempel in Schönbach, rückzahlbar nach vierteljährlicher Kündigung am 1. Oktober, 2. Januar, 1. April oder 1. Juli. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Vorrang vor den Rechten unter Nr. 2. Gr. Akt. Bl. 16. Röder.	12000	—	Vorrang vor Nr. 2. Abgetreten f. Nr. 6. 8000 fl gehen dem Reste vor f. Nr. 10. 4000 fl in Grundschuld umgewandelt f. Nr. 13.
4. zu Nr. 2a.	5. Oktober 1902. Borgemerkt: Anspruch des Fabrikanten Heinrich Martin Fels in Neusalza auf Abtretung der Forderung unter Nr. 2a. Gr. Akt. Bl. 19. Röder.	—	—	Eingetragen f. Nr. 8.

1) G.-B.-D. § 50. 2) B. G.-B. § 881.



Nummer.	L a s t e n.	M	Pf.	Anmerkungen.
5. zu Nr. 1.	9 Juli 1903. Die Forderung unter Nr. 1 ist mit Zinsen vom 1. Juli 1903 ab an die Stadtgemeinde Löbtau für deren Sparkasse abgetreten worden. Die Forderung wird fällig nach halbjähriger Kündigung am 2. Januar oder 1. Juli. Die Zinsen sind an diesen Tagen zu entrichten. Ertheilung eines Hypothekenbriefs vereinbart ³⁾ . Gr. Akt. Bl. 21. Röder.	—	—	
6. zu Nr. 3.	4. August 1903. Die Forderung unter Nr. 3 ist mit Zinsen vom 1. Juli 1903 ab an den Stadtrath Curt Adolf Hünlisch in Zittau abgetreten worden. Gr. Akt. Bl. 27. Röder.	—	—	8000. <i>M</i> weiter abgetreten s. Nr. 10. 4000 <i>M</i> umgeschrieben s. Nr. 13.
7. zu Nr. 2c.	2. Dezember 1904. Emma Elise Stoß in Lawalde hat als Erbin des Carl Johann Stoß und seiner Wittwe Anna geb. Hoch der Forderung des Auszugs unter Nr. 2c wegen angeblicher Rückstände <u>widersprochen</u> . Eingetragen von Amtswegen ⁴⁾ . Gr. Akt. Bl. 30. Röder.	—	—	Gelöscht s. Nr. 12.
8. zu Nr. 2a, 4.	28. Dezember 1904. Die Forderung unter Nr. 2a ist mit Zinsen vom 1. Oktober 1904 ab an den Fabrikanten Heinrich Martin Fels in Neusalza abgetreten worden. Gr. Akt. Bl. 35. Röder.	—	—	
9.	24. Mai 1905. Fünftausend Mark mit Zinsen zu 4 ¹ / ₂ v. H. Hypothek für eine Forderung des Gerbermeisters Curt Richard Oberstein in Löbtau unter den in der Eintragungsbewilligung enthaltenen Bestimmungen. Sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig ⁵⁾ . Hypothekenbrief ausgeschlossen. Gr. Akt. Bl. 38. Röder.	5000	—	Widerspruch s. Nr. 14. Verpfändet s. Nr. 15. Umgeschrieben s. Nr. 16.
10. zu Nr. 3, 6.	31. Mai 1905. Von der Forderung unter Nr. 3, 6 sind achttausend Mark mit Zinsen vom 1. April 1905 ab, unter Einräumung des Vorranges vor dem Reste, an den Rentner Karl Rußsch in Baugen abgetreten worden. Gr. Akt. Bl. 40. Röder.	—	—	Vorrang vor dem Reste der Nr. 3.

³⁾ B. G. B. § 1116 Abs. 3 verb. mit Art. 192 Abs. 1 des Einf.-Ges. ⁴⁾ G. B. D. § 23 Abs. 1, Ausf.-B. § 73 Abs. 1 Satz 2. ⁵⁾ G. B. D. § 800 Abs. 1.

Nummer.	Laften.	fl.	Pf.	Anmerkungen.
11.	7. Juli 1906. Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von dreitausend Mark für Marie Anna Kleinmichel in Spremberg wegen ihrer etwaigen Ansprüche aus der von Max Emil Brand geführten Vormundschaft ⁶⁾ . Gr. Akt. Bl. 45. Köder.	3000	—	
12. zu Nr. 2c, d, 7.	8. August 1906. Der Auszug unter Nr. 2c, die Herberge unter Nr. 2d und der Widerspruch unter Nr. 7 werden gelöst. Gr. Akt. Bl. 47. Köder.		—	
13. zu Nr. 3, 6.	17. November 1907. Die nach der Abtretung unter Nr. 10 von der Forderung unter Nr. 3, 6 verbliebenen viertausend Mark werden mit Zinsen vom 1. Oktober 1907 ab auf den Apotheker Gottlob Rudolf Feist in Ebersbach als Erben des August Feist daselbst umgeschrieben. Testamentsvollstrecker ernannt ⁷⁾ . Die Hypothek ist in eine Grundschuld umgewandelt worden. Die Bestimmungen über die Verzinsung und die Fälligkeit bleiben bestehen ⁸⁾ . Gr. Akt. Bl. 48. Köder.		—	
14. zu Nr. 9.	17. August 1911. Gegen das Gläubigerrecht des unter Nr. 9 eingetragenen Gerbermeisters Oberstein wird zu Gunsten der Abth. II Nr. 7 bezeichneten Eigentümer Brand <u>Wider-</u> <u>spruch</u> von Amtswegen eingetragen ⁹⁾ . Gr. Akt. Bl. 68. Köder.	---	—	Gelöst s. Nr. 16.
15. zu Nr. 9.	17. August 1911. Die Forderung unter Nr. 9 ist an den Kaufmann Gotthelf Adolf Lange gen. Richter in Leipzig zur Sicherung eines Darlehens von viertausenddreihundert Mark mit Zinsen zu 5 v. H. vom 14. Mai 1910 ab <u>verpfändet</u> worden ⁹⁾ . Gr. Akt. Bl. 71. Köder.	---	—	Gelöst s. Nr. 17.
16. zu Nr. 9, 14.	9. September 1911. Die Forderung unter Nr. 9 wird auf die Abth. II Nr. 7 bezeichneten, in Erbengemeinschaft stehenden Eigentümer Brand umgeschrieben. Der Widerspruch unter Nr. 14 wird von Amtswegen gelöst ¹⁰⁾ . Gr. Akt. Bl. 74. Köder.	---	—	
17. zu Nr. 15.	11. Oktober 1911. Die Verpfändung unter Nr. 15 wird gelöst. Gr. Akt. Bl. 78. Köder.	---	—	

⁶⁾ R.-Gef. über die Angel. der freim. Gbht. § 54, B. G.-B. § 1190 Abs. 1. ⁷⁾ G.-B.-D. § 53. ⁸⁾ B. G.-B. § 1198. Der zweite Satz wegen des § 1193. ⁹⁾ G.-B.-D. § 18 Abs. 2, Ausf.-B. § 73 Abs. 1 Satz 2. ¹⁰⁾ Ausf.-B. § 74 Abs. 2.



Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	<p>24. August 1844. Der Müller <u>Friedrich August Schmidt</u> in Rabenau kaufte das Grundstück von <u>Karl Dittrich</u> für 8000 Thaler lt. Kaufes vom 6. August 1844. Kaufbuch v. J. 1842 flg. Bl. 96 flg.</p>	
	<p>Aus dem Entwurf übertragen am 16. August 1846.</p>	
2.	<p>5. Juli 1875. Der Müller <u>Morig Hollack</u> in Mulda kaufte das Grundstück von <u>Friedrich August Schmidt</u> für 44000 Mark lt. Kaufes vom 1. Juni 1875. Acta Rep. VI. Lit. C. Nr. 9. Bl. 52 flg.</p>	
	Eigentümer.	
3.	<p>12. April 1903. a) Der Müller <u>Christian Robert Richter</u> in Mulda zur Hälfte, b) der Bäckermeister <u>August Wilhelm Kuntze</u> in Brand zur Hälfte zufolge Auflassung. Erwerbspreis 58000 Mark. Christian Robert Richter kann die Aufhebung der Gemeinschaft nicht vor dem 1. Januar 1908 verlangen ¹⁾. Gr. Akt. Bl. 26. Hanel.</p>	
4. zu Nr. 3b.	<p>3. Januar 1904. Der Anteil des August Wilhelm Runke unter Nr. 3b ist an den Gastwirth <u>Peter Samuel Wünsche</u> in Sanda aufgelassen worden. Erwerbspreis 32000 Mark. Gr. Akt. Bl. 34. Hanel.</p>	
5. zu Nr. 3a. Vorkauf- recht.	<p>23. November 1906. Vorkaufsrecht des Gastwirths <u>Gustav Theodor Lubwiger</u> in Mulda an dem Antheile des <u>Christian Robert Richter</u> unter Nr. 3a für die Verkaufsfälle bis Ende des Jahres 1940. Vorrang vor der Forderung Abth. III Nr. 15 ²⁾. Gr. Akt. Bl. 40. Hanel.</p>	<p>Vorrang vor Abth. III Nr. 15. Abth. III Nr. 17 geht vor.</p>
6. zu Nr. 3a.	<p>30. Dezember 1908. Der Müller <u>Friedrich Ehregott Arndt</u> in Mulda hat als Erbe des <u>Christian Robert Richter</u> den Anteil unter Nr. 3a erworben. Nacherbe ist der Bäcker <u>Ernst Gottfried Arndt</u> in Döhlen. Der Erbe kann den Anteil in Höhe von 5000 Mark mit Zinsen ohne Zustimmung des Nacherben belasten ³⁾. Gr. Akt. Bl. 54. Hanel.</p>	<p>Berichtigt s. Nr. 7.</p>
7. zu Nr. 6.	<p>12. Februar 1909. In der Eintragung unter Nr. 6 muß es statt „<u>Friedrich Ehregott Arndt</u>“ heißen „<u>Ferdinand Ehregott Arndt</u>“. Gr. Akt. Bl. 57. Hanel.</p>	

¹⁾ B. G.-B. § 1010 Abs. 1, Ausf.-B. § 54 Abs. 1 Nr. 4. ²⁾ G.-B.-D. § 46 Abs. 2, Ausf.-B. § 82 Abs. 1. ³⁾ G.-B.-D. § 52.



Nummer.	Laften.	fl.	Pf.	Anmerkungen.
1.	4. Mai 1900. Zwanzigtausend Mark in verloosbaren Pfandbriefen von Serie VII nach dem Nennwerthe mit Zinsen zu 4½ v. H. Hypothek für ein Darlehen des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen unter den in der Eintragungsbewilligung enthaltenen Bestimmungen und mit den aus den Statuten sich ergebenden Nebenleistungen. Hypothekenbrief ausgeschlossen. Gr. Akt. Bl. 8. Hängel.	20000	—	Nr. 17 geht vor.
2. Dienstbarkeit.	6. März 1901. An dem Flurstücke Nr. 65 besteht ein Fußsteigsrecht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Blatt 17 dieses Grundbuchs in dem in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfange. Der Eigentümer hat die Brücke über den vorhandenen Graben im Stande zu halten ¹⁾ . Gr. Akt. Bl. 13. Hängel.	—	—	Theil belastet. ¹⁾ Eingetr. auf Bl. 17 dieses Grund-B. Abth. I. Nr. 17 geht vor.
3.	4. November 1901. Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von fünfzehntausend Mark ²⁾ für den Kaufmann Veit Hans Schnorr in Dresden wegen seiner Ansprüche aus laufendem Kredit. Gr. Akt. Bl. 16. Hängel.	<u>15000</u>	—	Abgetreten f. Nr. 7. Gelöscht f. Nr. 11. Widerspruch gegen Löschung f. Nr. 12. Löschung berichtigt f. Nr. 13. Nr. 17 geht vor.
4.	30. August 1902. Viertausend Mark mit Zinsen zu 3¾ v. H. vom 1. Oktober 1902 ab Hypothek für ein Darlehen des Getreidehändlers Carl Traugott Grünner in Frauenstein, rückzahlbar nach vierteljähriger Kündigung. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Hypothekenbrief ausgeschlossen. Gr. Akt. Bl. 19. Hängel.	4000	—	Abgetreten f. Nr. 5. Widerspruch f. Nr. 6. Nr. 17 geht vor.
5. zu Nr. 4.	2. September 1902. Die Forderung unter Nr. 4 ist mit Zinsen vom 1. Oktober 1902 ab an den Braumeister Georg Alexander Pitz in Altenberg abgetreten worden. Gr. Akt. Bl. 21. Hängel.	—	—	
6. zu Nr. 4.	15. September 1902. Der Eigentümer Moritz Hollack hat der Hypothek unter Nr. 4 wegen angeblich unterbliebener Auszahlung des Darlehens <u>widersprochen</u> ³⁾ . Gr. Akt. Bl. 22. Hängel.	—	—	Gelöscht f. Nr. 8.

¹⁾ B. G.-B. § 1021 Abs. 2, Ausf.-B. § 88. ²⁾ Ausf.-B. § 124 Abs. 2. ³⁾ B. G.-B. § 1139.



Nummer.	Laften.	ℳ	Pf.	Anmerkungen.
7. zu Nr. 3.	17. Januar 1903. Die Sicherungshypothek unter Nr. 3 ist an die offene Handelsgesellschaft Schnorr & Mende in Dresden abgetreten worden ⁴⁾ . Gr. Akt. Bl. 23. Hanel.	—	—	Umgeschrieben f. Nr. 13.
8. zu Nr. 6.	28. Januar 1903. Der Widerspruch unter Nr. 6 wird gelöscht. Gr. Akt. Bl. 25. Hanel.	—	—	Die Zeitangabe war aus Versehen weggelassen ⁵⁾ . 28. Januar 1903. Hanel.
9. Auszug. Leibrente.	12. April 1903. a) Auszug in dem in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfange, b) 200 Mark jährliche Leibrente auf Lebenszeit, fällig am 1. Oktober jeden Jahres für den Müller Moritz Hollack in Mulda. Die Rechte haben gleichen Rang. Zur Löschung des Auszugs genügt der Nachweis des Todes des Hollack ⁶⁾ . Gr. Akt. Bl. 26. Hanel.	—	—	Zu a, b. Gleicher Rang; Nr. 17 geht vor.
10.	4. Mai 1903. Achttausend Mark mit Zinsen zu 4 $\frac{1}{4}$ v. H. vom 1. Mai 1903 ab Hypothek für ein Darlehen des Kaufmanns Anton Siegfried Rasche in Dresden, rückzahlbar nach vierteljähriger, für den Gläubiger nicht vor dem 1. Juli 1907 zulässiger Kündigung. Die Zinsen sind vierteljährlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu entrichten. Mitbelastet die Grundstücke Blatt 31, 34 dieses Grundbuchs, Blatt 15 des Grundbuchs für Brand ⁷⁾ . Gr. Akt. Bl. 32. Hanel.	8000	—	2000.ℳ abgeschrieben f. Nr. 14. Abgetreten f. Nr. 16. Nr. 17 geht vor. Mitbelastung des Bl. 15 erloschen f. Nr. 18. Neuer Brief f. Nr. 19.
11. zu Nr. 3, 7.	8. Juli 1904. Die Sicherungshypothek unter Nr. 3, 7 wird gelöscht. Gr. Akt. Bl. 37. Hanel.	—	—	Widerspruch f. Nr. 12. Berichtigt f. Nr. 13.
12. zu Nr. 11.	20. Juli 1904. Gegen die Richtigkeit der Löschung unter Nr. 11 wird von Amtswegen Widerspruch eingetragen ⁸⁾ . Gr. Akt. Bl. 39. Hanel.	—	—	Gelöscht f. Nr. 13.

⁴⁾ Ausf.-B. § 65 Abs. 1. ⁵⁾ Ausf.-B. § 125 Abs. 2. ⁶⁾ G.-B.-D. § 23 Abs. 2. ⁷⁾ G.-B.-D. § 49 Abs. 1, Ausf.-B. § 85 Abs. 1. ⁸⁾ G.-B.-D. § 54 Abs. 1.



Nummer.	Laften.	M.	Pf.	Anmerkungen.
13. zu Nr. 11, 12.	8. August 1904. Das Grundbuch wird dahin berichtigt, daß die Löschung unter Nr. 11 zu Unrecht erfolgt ist. Der Widerspruch unter Nr. 12 wird von Amtswegen gelöst. Die Sicherungshypothek unter Nr. 3, 7 wird auf die Eigentümer Christian Robert Richter und Peter Samuel Wünsche zu gleichen Theilen umgeschrieben. Gr. Akt. Bl. 40. Hanel.	—	—	
14. zu Nr. 10.	7. März 1905. Von der Forderung unter Nr. 10 werden zweitausend Mark abgeschrieben. Gr. Akt. Bl. 41. Hanel.	—	—	
15.	23. November 1906. Eintausendvierhundertvierunddreißig Mark mit Zinsen zu 5 v. H. vom 6. April 1905 ab Hypothek an dem Abth. II Nr. 3a bezeichneten Anthelle des Christian Robert Richter für eine Kaufgeldforderung des Händlers Fürchtegott Lehmann in Freiberg, fällig nach vierteljährlicher Kündigung. Die Zinsen sind vom 1. Oktober 1906 ab vierteljährlich zu entrichten. Das Vorkaufsrecht Abth. II Nr. 5 geht vor. Gr. Akt. Bl. 42. Hanel.	1434	—	Antheil belastet ⁹⁾ . Abth. II Nr. 5 geht vor, ebenso Nr. 17.
16. zu Nr. 10.	28. Dezember 1906. Die von der Forderung unter Nr. 10 nach der Abschreibung unter Nr. 14 verbliebenen sechstausend Mark sind mit Zinsen vom 1. November 1906 ab an den Landwirth Gustav Erich Schmalz in Döhlen abgetreten worden. Gr. Akt. Bl. 43. Hanel.	—	—	Weiter abgetreten s. Nr. 18.
17.	10. November 1907. 33 Mark jährliche Rente vom 1. Oktober 1907 ab an die Königlich Sächsische Landeskulturrentenkasse (G. R. C. Nr. 1930) ¹⁰⁾ . Vorrang vor Abth. II Nr. 5, Abth. III Nr. 1 bis 4, 9, 10, 15. Gr. Akt. Bl. 49. Hanel.	—	—	Vorrang vor Abth. II Nr. 5, Abth. III Nr. 1 bis 4, 9, 10, 15.
18. zu Nr. 10, 16.	4. Januar 1908. Die Forderung von sechstausend Mark unter Nr. 16 ist mit Zinsen vom 1. Mai 1907 ab an den Kaufmann Curt Otto Schreiber in Nossen abgetreten worden. Der Gläubiger Schreiber hat auf die Hypothek an dem nach Nr. 10 mitbelasteten Grundstücke Blatt 15 des Grundbuchs für Brand verzichtet ¹¹⁾ . Gr. Akt. Bl. 51. Hanel.	—	—	
19. zu Nr. 10, 18.	15. August 1908. An Stelle des Briefes über die Hypothek unter Nr. 10, 18 ist für den Kaufmann Curt Otto Schreiber in Nossen ein neuer Brief ertheilt worden ¹²⁾ . Gr. Akt. Bl. 52. Hanel.	—	—	

⁹⁾ Ausf.-B. § 88. ¹⁰⁾ Ausf.-B. § 60 Abs. 2. ¹¹⁾ G.-B.-D. § 49 Abs. 2, Ausf.-B. § 85 Abs. 2, B.-G.-B. § 1175 Abs. 1 Satz 2. ¹²⁾ G.-B.-D. § 68 Abs. 3.



C.

Nummer.	587.	Anmerkungen.
1.	<p style="text-align: center;">G a r t e n.</p> <p>Nr. 123 b des Flurbuchs. Uebertragen von Blatt 84 dieses Grundbuchs. Eingetragen am 5. Juli 1903 ¹⁾. Gr. Akt. Bl. 3. Wittig.</p>	<p>Vereinigt f. Nr. 2. Gebäude f. Nr. 4. Zugehöriges Recht f. Nr. 5.</p>
2. zu Nr. 1.	<p>4. April 1904. Das Flurstück Nr. <u>124</u> des Flurbuchs wird von Blatt 83 dieses Grundbuchs zufolge Auflassung hierher übertragen und mit dem Grundstücke vereinigt. Gr. Akt. Bl. 6. Wittig.</p>	<p>Zergliedert u. <u>abaetrennt</u> f. Nr. 3</p>
3. zu Nr. 1.	<p>15. August 1904. Das Flurstück Nr. 124 ist in Nr. <u>124a</u>, <u>124b</u> zergliedert worden. Nr. 124b wird abgeschrieben und auf das Blatt 589 dieses Grundbuchs übertragen. Gr. Akt. Bl. 10. Wittig.</p>	
4. zu Nr. 1.	<p>28. September 1905. Auf dem Flurstücke Nr. 123b ist ein Wohnhaus, Nr. 432 Abth. B des Brandkatasters, errichtet worden. Gr. Akt. Bl. 14. Wittig.</p>	
5.	<p>2. Januar 1906. Der Eigenthümer ist zur ausschließlichen Benutzung und Ableitung des Quellwassers berechtigt, das auf dem zu Grundstück Bl. 583 dieses Grundbuchs gehörigen Flurstücke Nr. 116 hervortritt. Gr. Akt. Bl. 15. Wittig.</p>	

¹⁾ Ausf.-B. § 106.



Nummer.	Eigentümer.	Anmerkungen.
1.	5. Juli 1903. Der Maurermeister <u>Karl Gustav Güldner</u> in Plauen zufolge Auflassung. Erwerbspreis 6000 Mark. Gr. Akt. Bl. 3. Wittig.	
2.	7. Oktober 1907. Borgemerkt: Anspruch des Kaufmanns Karl Philipp Beyrich in Delsnitz auf Uebertragung des Eigenthums. Gr. Akt. Bl. 24. Wittig.	Eingetragen f. Nr. 3.
3. zu Nr. 2.	14. Dezember 1907. Der Kaufmann <u>Karl Philipp Beyrich</u> in Delsnitz zufolge Auflassung. Gr. Akt. Bl. 26. Wittig.	
4.	11. Dezember 1917. Die <u>Zwangsversteigerung</u> ist angeordnet worden ¹⁾ . Gr. Akt. Bl. 68. Stürmer.	<u>Gelöscht</u> f. Nr. 5.
5.	29. August 1918. Der Kaufmann <u>Franz Ewald Starke</u> in Plauen zufolge Zuschlag ²⁾ . Der Versteigerungsvermerk unter Nr. 4 wird gelöscht ²⁾ . Gr. Akt. Bl. 70. Stürmer.	
6.	4. März 1921. Das <u>Enteignungsverfahren</u> ist eingeleitet worden ³⁾ . Gr. Akt. Bl. 75. Stürmer.	<u>Gelöscht</u> f. Nr. 7.
7. zu Nr. 6.	15. Februar 1922. Der Königlich Sächsische Staatsfiskus zufolge Enteignung. Der Vermerk unter Nr. 6 wird gelöscht. Gr. Akt. Bl. 77. Stürmer.	
	1	

¹⁾ Zwangsversteigerungsges. § 19 Abs. 1. ²⁾ ebenda § 130. ³⁾ Ausf.-Ges. z. B. G.-B. § 19.

Nummer.	Laften.	M	Pf.	Anmerkungen.
1.	5. Juli 1903. Auf das Grundstück wird von Blatt 84 dieses Grundbuchs übertragen: a) 4. Juli 1891. <u>Sechshundert Mark</u> mit Zinsen zu 3½ v. H. unbezahlte Kaufgelder für den Gärtner Conrad Rülfer in Plauen; b) 6. September 1897. <u>Vierhundert Mark</u> mit Zinsen zu 4 v. H. und Kosten Waarenforderung des Händlers Paul Feodor Schunk in Myslau. Das Grundstück Blatt 84 bleibt <u>mitbelastet</u> 1). Gr. Akt. Bl. 3. Wittig.	600	—	Zu b. <u>Gelöscht</u> f. Nr. 2. Zu a. Beschränkt auf 200 M, Mitbelastung <u>erloschen</u> f. Nr. 3. Zu a. <u>Gelöscht</u> f. Nr. 4.
2. zu Nr. 1 b.	13. August 1904. Der Gläubiger unter Nr. 1 b, Paul Feodor Schunk, hat auf die Hypothek an diesem Grundstücke verzichtet. Die Hypothek wird <u>gelöscht</u> 2). Gr. Akt. Bl. 9. Wittig.	—	—	
3. zu Nr. 1 a.	29. Dezember 1904. Die Hypothek unter Nr. 1 a ist von dem Gläubiger Conrad Rülfer bei ihrer Vertheilung auf die belasteten Grundstücke auf zweihundert Mark mit Zinsen vom 1. Oktober 1904 ab beschränkt worden. Die Mitbelastung des Grundstücks Blatt 84 ist <u>erloschen</u> 3). Gr. Akt. Bl. 11. Wittig.	—	—	
4. zu Nr. 1 a, 3.	8. Januar 1906. Die Hypothek unter Nr. 1 a, 3 wird <u>gelöscht</u> . Gr. Akt. Bl. 17. Wittig.	—	—	
5.	17. Juni 1906. Dreihundertfünfzig Mark jährlich am 1. Juni zu entrichtende Rentenschuld für die Aktiengesellschaft Mitteldeutsche Bodenkreditbank in Greiz. Ablösungssumme zehntausend Mark. Gr. Akt. Bl. 18. Wittig.	10000	—	
6.	29. Dezember 1906. Dreitausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. Januar 1907 ab Grundschuld für die Firma G. Klaus in Plauen. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten 4). Gr. Akt. Bl. 21. Wittig.	3000	—	Nr. 7 geht vor f. Nr. 10. Ueberwiesen f. Nr. 13.

1) Ausf.-B. §§ 78, 108, 87. 2) B. G.-B. § 1168 Abs. 2, § 1175 Abs. 1 Satz 2. Für die Löschung wird nach § 27 Abs. 1 der G.-B.-D. Zustimmung des Eigentümers vorausgesetzt. 3) B. G.-B. § 1132 Abs. 2, G.-B.-D. § 49 Abs. 2. 4) Ausf.-B. § 64 Abs. 2. Wegen der Fälligkeit B. G.-B. § 1193.



Nummer.	S a f t e n.	„	Pf.	Anmerkungen.
7.	17. Juli 1908. Viertausend Mark mit Zinsen zu 4½ v. H. vom 1. Juli 1908 ab Hypothek für eine Kaufgeldforderung des Holzhändlers Ernst Guido Flachß in Adorf, fällig nach halbjähriger Kündigung. Die Zinsen sind halbjährlich zu entrichten. Der Eigentümer ist verpflichtet, den Gläubiger von jeder ferneren Belastung zu benachrichtigen. Hypothekenbrief ausgeschlossen. Gr. Akt. Bl. 30. Wittig.	4000	—	Zinssatz s. Nr. 8. Benachrichtigungspflicht <u>gelöscht</u> s. Nr. 9. Vorrang vor Nr. 6 s. Nr. 10. Andere Forderung s. Nr. 12. Vormerkung s. Nr. 14.
8. zu Nr. 7.	9. Januar 1909. Der Zinssatz der Forderung unter Nr. 7 ist vom 1. Januar 1909 ab auf 4 v. H. herabgesetzt worden. Gr. Akt. Bl. 33. Wittig.	—	—	
9. zu Nr. 7.	28. Februar 1909. Die Eintragung unter Nr. 7 wird, soweit sie sich auf die Benachrichtigungspflicht bezieht, als unzulässig von Amtswegen gelöscht 5). Gr. Akt. Bl. 34. Stürmer.	—	—	
10. zu Nr. 6, 7.	24. September 1910. Die Hypothek unter Nr. 7 geht der Grundschuld unter Nr. 6 vor. Gr. Akt. Bl. 35. Stürmer.	—	—	
11.	2. Mai 1911. Zwölftausend Mark mit Zinsen zu 4½ v. H. vom 1. April 1911 ab Hypothek für ein Darlehen des Fabrikbesizers Albert Ludwig Hammer in Zwickau, rückzahlbar nach halbjähriger, nur am 1. April oder 1. Oktober zulässiger Kündigung. Die Zinsen sind halbjährlich zu entrichten. Hypothekenbrief ausgeschlossen. Gr. Akt. Bl. 36. Stürmer.	12000	—	Einrede s. Nr. 15. Verpfändet s. Nr. 16.
12. zu Nr. 7.	17. August 1912. An die Stelle der Forderung unter Nr. 7 tritt eine Darlehensforderung des Tischlers Emil Gotthold Weiß in Delsnitz von viertausend Mark mit Zinsen zu 3½ v. H. vom 1. August 1912 ab 6). Die Bestimmungen über die Fälligkeit des Kapitals und der Zinsen bleiben bestehen. Gr. Akt. Bl. 39. Stürmer.	—	—	
13. zu Nr. 6.	24. Januar 1913. Die Grundschuld unter Nr. 6 ist dem Kaufmann Hans Hermann Kettig in Elster an Zahlungsstatt überwiesen worden. Gr. Akt. Bl. 42. Stürmer.	—	—	

5) O. B. D. § 54 Abs. 1 Satz 2. 6) B. O. B. § 1180.

Nummer.	La s t e n.	M	Pf.	Anmerkungen.
14. zu Nr. 7.	6. Februar 1913. Borgemerkt: Anspruch des unter Nr. 11 eingetragenen Gläubigers, Albert Ludwig Hammer, auf Löschung der Hypothek unter Nr. 7, falls diese sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt 7). Gr. Akt. Bl. 45. Stürmer.	—	—	
15. zu Nr. 11.	27. Oktober 1913. Der unter Nr. 11 eingetragene Gläubiger, Albert Ludwig Hammer, hat dem Eigenthümer gegenüber auf die Kündigung vor dem 1. Oktober 1915 verzichtet 8). Gr. Akt. Bl. 47. Stürmer.	—	—	
16. zu Nr. 11.	1. November 1913. Die Forderung unter Nr. 11 ist an den Seiler Hans Gotthold Lange in Delsnitz zur Sicherung einer Darlehensforderung von zehntausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. verpfändet worden. Gr. Akt. Bl. 49. Stürmer.	—	—	Die Forderung der 10000 M abgetreten s. Nr. 20.
17.	14. März 1914. <u>Fünftausend Mark</u> mit Zinsen zu 5 v. H. Hypothek für ein Darlehen der Caroline Johanne Stein geb. Arras in Arnsgrün unter den in der Eintragungsbewilligung enthaltenen Bestimmungen. <u>Mitbelastet das Grundstück Blatt 18 dieses Grundbuchs.</u> Hypothekenbrief ausgeschlossen. Gr. Akt. Bl. 52. Stürmer.	<u>5000</u>	—	Beschränkt auf 1000 M; Mitbelastung <u>erloschen</u> s. Nr. 19. <u>Gelöscht</u> s. Nr. 22.
18.	15. September 1915. <u>Eintausendsechshundertfünfzig Mark</u> mit Zinsen zu 5 v. H. vom 10. Januar 1915 ab Sicherungshypothek für eine Forderung aus einem Werkvertrage für den Zimmermeister Horst Alexander Anders in Plauen. Gr. Akt. Bl. 54. Stürmer.	<u>1650</u>	—	<u>Gelöscht</u> s. Nr. 22.
19. zu Nr. 17.	24. August 1916. Die Hypothek unter Nr. 17 ist von den Eigenthümern der belasteten Grundstücke infolge der Verteilung auf die Grundstücke auf eintausend Mark mit Zinsen beschränkt und dem Eigenthümer Karl Philipp Beyrich zugetheilt worden. Die Mitbelastung des Grundstücks Blatt 18 dieses Grundbuchs ist erloschen 9). Gr. Akt. Bl. 56. Stürmer.	—	—	Gepfändet s. Nr. 21.

7) B. G. B. § 1179. 8) B. G. B. § 1157. 9) B. G. B. § 1172 Abs. 2, G. B. D. § 49 Abs. 2.



Nummer.	Sachen.	M.	Pf.	Anmerkungen.
20. zu Nr. 16.	9. Oktober 1916. Die Forderung von 10000 Mark, für die die Forderung unter Nr. 11 nach Nr. 16 als Pfand haftet, ist an den Böttchermeister Georg Reinhold Hänfel in Plauen abgetreten worden ¹⁰⁾ . Gr. Akt. Bl. 59. Stürmer.	—	—	
21. zu Nr. 19.	28. Juni 1917. Die dem Eigentümer Karl Philipp Beyrich nach Nr. 19 zustehende Hypothek ist wegen einer Wechselforderung des Försters Friedrich Wilhelm Walz in Gera gepfändet worden. Gr. Akt. Bl. 63. Stürmer.	—	—	
22. zu Nr. 17, 18, 19.	29. August 1918. Die Hypotheken unter Nr. 17, 19 und unter Nr. 18 werden gelöscht ¹¹⁾ . Gr. Akt. Bl. 70. Stürmer.	—	—	
23.	29. August 1918. Auf Grund der Zwangsversteigerung: Zweitausendeinhundert Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 4. Juli 1918 ab Sicherungshypothek für die Forderung des für zahlungspflichtig erklärten Schneiders Ferdinand Lorenz Seifert in Mylau gegen den Ersteher Franz Ewald Starke ¹²⁾ . Gr. Akt. Bl. 70. Stürmer.	2100	—	

¹⁰⁾ G.-B.-D. § 26 Abs. 2, Ausf.-B. § 70 Abs. 2. ¹¹⁾ Zwangsversteigerungsges. § 130. ¹²⁾ ebenda §§ 61, 134 Satz 2, 3.



D.

Nummer.	75.	Anmerkungen.
1.	Feld und Wiese. Die zu einem Grundstücke vereinigten Flurstücke Nr. 74 a, 74 b, 95, 96, 97, <u>98</u> des Flurbuchs. Die Nr. 74 a, 74 b sind von Blatt 23, die Nr. 95, 96, 97, 98 vom Blatt 14 dieses Grundbuchs hierher übertragen. Eingetragen am 12. März 1900. Gr. Akt. Bl. 5. Klien.	Gebäude f. Nr. 2 Neue Flurbuchsnummer f. Nr. 3. Zugehöriges Recht f. Nr. 4. Zugeschrieben f. Nr. 5.
2. zu Nr. 1.	2. März 1902. Auf den Flurstücken Nr. 74 a, 74 b ist eine Brauerei, Nr. 68 des Brandkatasters, errichtet worden. Gr. Akt. Bl. 6. Klien.	
3. zu Nr. 1.	7. August 1906. Das Flurstück Nr. 98 ist mit dem Flurstück Nr. 97 verschmolzen worden. Gr. Akt. Bl. 17. Klien.	
4.	9. September 1906. Lichtrecht gegenüber dem Grundstücke Blatt 76 dieses Grundbuchs. Gr. Akt. Bl. 20. Klien.	
5. zu Nr. 1.	27. Oktober 1908. Das Flurstück Nr. 216 wird von Blatt 34 dieses Grundbuchs zufolge Auflassung hierher übertragen und dem Grundstücke zugeschrieben. Erwerbspreis 1560 Mark. Gr. Akt. Bl. 24. Klien.	

Nummer.	Eigentümer.	Anmerkungen.
1.	12. März 1900. Banquier <u>Bruno Eberhard Mattig</u> in Leipzig zufolge Auflassung. Erwerbspreis 19000 Mark. Gr. Nf. Bl. 5. Nien.	
2.	3. Juli 1903. Adler-Brauerei, Aktiengesellschaft, in Gaspawitz zufolge Auflassung. Erwerbspreis 930000 Mark. Gr. Nf. Bl. 8. Nien.	

Nummer.	L a s t e n.	fl.	Pf.	Anmerkungen.
1.	4. August 1904. Vierhunderttausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. Sicherungshypothek für die Inhaber der von der Adler-Brauerei, Aktiengesellschaft, in Gaschwitz über je 500 Mark auszugebenden 800 Stück Theilschuldverschreibungen der Prioritätsanleihe von 1904 ¹⁾ . Vertreterin der Inhaber und als solche zur Verfügung über die Hypothek berechtigt ist die Aktiengesellschaft Leipziger Bank in Leipzig ²⁾ . Gr. Akt. Bl. 13. Aktien.	400000	—	80000 fl. abgeschrieben f. Nr. 14.
2.	5. Mai 1906. Einhundertfünfzigtausend Mark mit halbjährlich zu entrichtenden Zinsen zu 4 v. H. vom 1. April 1906 ab Grundschuld für den Inhaber des Grundschuldbriefs ³⁾ . Gr. Akt. Bl. 18. Aktien.	150000	—	Umgewandelt f. Nr. 3. 100000 fl. abgetreten f. Nr. 5. 50000 fl. abgeschrieben f. Nr. 9.
3. zu Nr. 2.	3. November 1907. Die Grundschuld unter Nr. 2 ist in eine Grundschuld für den Kaufmann Daniel Egbert Lamm in Leipzig umgewandelt worden. Der Zinssatz ist auf 3½ v. H. herabgesetzt. Gr. Akt. Bl. 21. Aktien.	—	—	
4. Reallast. Reallast.	27. Oktober 1908. Von Blatt 34 dieses Grundbuchs werden übertragen: a) 29. August 1849. 3 Mark 10 Pf. jährliche Rente an die Gemeinde Gaschwitz; b) 4. Juni 1901. 60 Mark jährliche Leibrente für den Landwirth Paul Woldemar Thost in Gaschwitz. Belastet ist nur das in Abth. I Nr. 5 zugeschriebene Flurstück Nr. 216. Das Grundstück Blatt 34 bleibt mitbelastet. Gr. Akt. Bl. 26. Aktien.	—	—	Theil belastet.
5. zu Nr. 2, 3.	9. Juli 1910. Von der Grundschuld unter Nr. 2, 3 sind einhunderttausend Mark mit Zinsen vom 1. Juli 1910 ab an den Vorshußverein zu Chemnitz, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, abgetreten worden. Gr. Akt. Bl. 28. Aktien.	—	—	
6.	15. August 1910. Fünfzigtausend Mark mit halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli zu entrichtenden Zinsen zu 4 v. H. Grundschuld für die Eigenthümerin, die Adler-Brauerei, Aktiengesellschaft, in Gaschwitz ⁴⁾ . Gr. Akt. Bl. 31. Aktien.	50000	—	Abgetreten f. Nr. 7. Umgewandelt f. Nr. 10.
7. zu Nr. 6.	4. Dezember 1910. Die Grundschuld unter Nr. 6 ist mit Zinsen vom 1. Dezember 1910 ab an die Kommanditgesellschaft Bernhard & Komp. in Leipzig abgetreten worden. Gr. Akt. Bl. 34. Aktien.	—	—	

¹⁾ B. G.-B. § 1187, G.-B.-D. § 51, H.-G.-B. § 20. ²⁾ B. G.-B. § 1189. ³⁾ B. G.-B. § 1195. ⁴⁾ B. G.-B. § 1196.

Nummer.	Laſten.	M.	Pf.	Anmerkungen.
8.	12. März 1911. Der Eigentümer des Grundstücks Blatt 74 dieſes Grundbuchs hat auf die Rente wegen des Ueberbaues auf das zu dem Grundstücke gehörende Flurstück Nr. 73 des Flurbuchs verzichtet ⁵⁾ . Gr. Akt. Bl. 36. Klien.	—	—	
9. zu Nr. 2, 3.	18. Juni 1912. Von der Grundschuld unter Nr. 2, 3 werden die nicht abgetretenen fünfzigtausend Mark abgeschrieben. Gr. Akt. Bl. 38. Klien.	—	—	
10. zu Nr. 6, 7.	14. Juli 1912. Die Grundschuld unter Nr. 6, 7 iſt in eine Hypothek für ein Darlehen des Weinhändlers Max Egon Unger in Mainz, nach halbjähriger, nur am 1. April oder 1. Oktober zuläſſiger Kündigung rückzahlbar, umgewandelt worden ⁶⁾ . Die Beſtimmungen über die Verzinsung bleiben beſtehen. Hypothekenbrief ausgeſchloſſen. Gr. Akt. Bl. 40. Klien.	—	—	Verfügungsbeſchr. ſ. Nr. 12. Konkurs ſ. Nr. 13.
11. Dienstbarkeit.	1. Mai 1913. An dem Flurstück Nr. 74 b ſteht dem Eigentümer des Grundstücks Blatt 76 dieſes Grundbuchs aus der Zeit vor dem Jahre 1900 ⁷⁾ die Dienstbarkeit der Dachtraufe in dem in der Eintragungsbewilligung beſtimmten Umfange zu. Gr. Akt. Bl. 43. Klien.	—	—	Theil beſaftet.
12. zu Nr. 10.	16. Februar 1914. Gegen den Gläubiger unter Nr. 10, Max Egon Unger, iſt ein allgemeines <u>Veräußerungsverbot</u> erlaſſen worden ⁸⁾ . Gr. Akt. Bl. 45. Klien.	—	—	<u>Gelöſcht</u> ſ. Nr. 15.
13. zu Nr. 10.	28. März 1914. Ueber das Vermögen des Gläubigers unter Nr. 10, Max Egon Unger, iſt das <u>Konkursverfahren</u> eröffnet worden ⁹⁾ . Gr. Akt. Bl. 46. Klien.	—	—	<u>Eingestellt</u> ſ. Nr. 15.
14. zu Nr. 1.	3. Mai 1914. Von der Sicherungshypothek unter Nr. 1 werden achtzigtausend Mark abgeschrieben. Gr. Akt. Bl. 47. Klien.	—	—	
15. zu Nr. 12, 13.	14. Juni 1914. Das nach Nr. 13 eröffnete Konkursverfahren iſt eingeteilt worden ⁹⁾ . Das Veräußerungsverbot unter Nr. 12 wird gelöſcht. Gr. Akt. Bl. 56. Klien.	—	—	

⁵⁾ B. G. B. § 914 Abſ. 2, Ausſ. B. § 58 Abſ. 2. ⁶⁾ B. G. B. § 1198. ⁷⁾ Ausſ. B. § 59. ⁸⁾ Konk. D. § 113 Abſ. 1 Nr. 2. ⁹⁾ Konk. D. § 205 Abſ. 2.



E.

Nummer.	38.	Anmerkungen.
1.	<p style="text-align: center;">G ä r t n e r e i g r u n d s t ü c k .</p> <p>Nr. 46 des Flurbuchs. Uebertragen von Blatt 26 dieses Grundbuchs. Eingetragen am 4. Mai 1900. Gr. Alt. Bl. 4. Weller.</p>	Gebäude f. Nr. 2.
2. zu Nr. 1.	<p>2. März 1902. Auf dem Flurstücke Nr. 46 ist ein Wohnhaus, Nr. 43 des Brandkatasters, errichtet worden. Gr. Alt. Bl. 7. Weller.</p>	



Nummer.	Eigentümer.	Anmerkungen.
1.	4. Mai 1900. Der Gärtner <u>Edmund Julius Brauer</u> in Räcknitz zufolge Auflassung. Erwerbspreis 5000 Mark. Gr. Aft. Bl. 4. Weller.	
2. Vorkaufrecht.	8. November 1904. <u>Vorkaufrecht</u> des Gärtners <u>Gustav Adolf Klinger</u> in Dresden für den ersten Verkaufsfall. Gr. Aft. Bl. 6. Weller.	<u>Gelöscht</u> f. Nr. 6.
3.	4. Februar 1913. Die <u>Zwangsverwaltung</u> ist angeordnet worden. Gr. Aft. Bl. 25. Weller.	<u>Gelöscht</u> f. Nr. 5.
4.	28. Juni 1913. Die <u>Zwangsversteigerung</u> ist angeordnet worden. Gr. Aft. Bl. 26. Weller.	<u>Gelöscht</u> f. Nr. 6.
5. zu Nr. 3.	26. September 1913. Der Vermerk über die Zwangsverwaltung unter Nr. 3 wird gelöscht ¹⁾ . Gr. Aft. Bl. 27. Weller.	
6. zu Nr. 4.	7. Mai 1914. Der Gärtner <u>Johann Gottlieb Dürbig</u> in Dresden zufolge Zuschlags. Das Vorkaufrecht unter Nr. 2 und der Versteigerungsvermerk unter Nr. 4 werden gelöscht. Gr. Aft. Bl. 28. Weller.	
7.	20 November 1920. a) Der Baumeister <u>Georg Gerhard Trepte</u> in Strehlen zur Hälfte, b) <u>Clara Bertha</u> verehel. <u>Trepte</u> geb. <u>Lindig</u> ebenda zu einem Vierteltheil, c) <u>Henriette Luise Trepte</u> in Dresden zu einem Vierteltheil zufolge Auflassung. Erwerbspreis 40000 Mark. Das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, ist an einjährige Kündigung gebunden ²⁾ . Gr. Aft. Bl. 48. Weller.	
8. zu Nr. 7c.	30. März 1924. Das Viertel der <u>Henriette Luise Trepte</u> unter Nr. 7c ist an den Baumeister <u>Johann Georg Trepte</u> in Strehlen aufgelassen worden. Gr. Aft. Bl. 53. Weller.	

¹⁾ Zwangsverf.-Ges. § 161 Abs. 4, § 34. ²⁾ B. G.-B. § 1010 Abs. 1.



Nummer.	Laſten.	„	Pf.	Anmerkungen.
1.	4. Mai 1900. Dreitausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. März 1900 ab Hypothek für eine Kaufgeldforderung des Gutsbesizers Erich Ewald Leopold in Räcknitz, fällig nach halbjähriger Kündigung. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig. Gr. Akt. Bl. 5. Weller.	3000	—	
2.	28. Juli 1905. Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von viertausendachthundert Mark zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs aus einem Werkvertrage für den Baumeister Walter Ulrich Klein in Dresden 1). Gr. Akt. Bl. 8. Weller.	4800	—	Umgewandelt f. Nr. 3.
3. zu Nr. 2.	14. November 1905. Die Sicherungshypothek unter Nr. 2 ist in eine gewöhnliche Hypothek mit Zinsen zu 4 v. H. für den Baumeister Walter Ulrich Klein in Dresden unter den in der Eintragungsbewilligung enthaltenen Bestimmungen umgewandelt worden 2). Gr. Akt. Bl. 12. Weller.	—	—	
4.	12. März 1908. Dreitausendsechshundert Mark mit Zinsen zu 5 v. H. vom 24. August 1907 ab Sicherungshypothek für die in dieser Höhe rechtskräftig zuerkannte Wechselforderung des Bäckers Oswald Eugen Kainer in Dresden 3). Gr. Akt. Bl. 14. Weller.	3600	—	
5. Wohnungsrecht.	27. Dezember 1908. <u>Wohnungsrecht</u> des Markthelfers Felix Reinhold Kühn in Dresden an der linken Hälfte des Erdgeschosses des Wohnhauses 4). Höchstbetrag des Werthesatzes achthundert Mark 5). Gr. Akt. Bl. 19. Weller.	800	—	Gelöscht f. Nr. 8 a.
6.	7. Mai 1909. <u>Zweitausend</u> Mark Hypothek für die Einbringensforderung der Frau Therese Juliane Brauer geb. Klett in Räcknitz. Hypothekenbrief ausgeschlossen. Gr. Akt. Bl. 21. Weller.	2000	—	Gelöscht f. Nr. 8 a.
7.	11. August 1911. <u>Fünfhundert</u> Mark Hypothek für eine bedingte Forderung der Sophie Margarethe Wachler in Räcknitz aus einem Schenkungsversprechen. Die Bedingung ist, daß die Wachler bis zum vollendeten 30. Lebensjahr im Dienste des Eigentümers Brauer verbleibt. Hypothekenbrief ausgeschlossen. Gr. Akt. Bl. 24. Weller.	500	—	Gelöscht f. Nr. 8 a.

1) C.-P.-D. § 932. 2) B. G.-B. § 1186. 3) C.-P.-D. §§ 866, 867 Abs. 1. 4) B. G.-B. § 1093. 5) B. G.-B. § 882, Ausf.-B. § 109 Abs. 1 Satz 2.



F.

Nummer.	28.	Anmerkungen.
1.	<p data-bbox="590 513 839 550" style="text-align: center;">E r b b a u r e c h t.</p> <p data-bbox="316 563 1028 596">Auf Blatt 6 Abth. III Nr. 5 dieses Grundbuchs ist verlaubar¹⁾</p> <p data-bbox="382 602 1121 704">2. Juni 1902. Der Turnverein zu Mägeln, eingetragener Verein, ist berechtigt, auf dem Grundstück ein Bauwerk in dem in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfange zu haben.</p> <p data-bbox="483 704 986 735">Gr. Akt. Bl. 19. Stephan.</p> <p data-bbox="553 741 884 772" style="text-align: center;">Eingetragen am 2. Juni 1902.</p> <p data-bbox="483 778 986 809">Gr. Akt. Bl. 4. Stephan.</p>	

¹⁾ Ausf.-B. § 154 Abs. 1.

G.

(Landeswappen)

Königlich Sächsischer Hypothekenbrief

über ~~12000~~ M — jetzt 4000 M

Röder, Amtsrichter.

In dem Grundbuche für Lawalde Blatt 4 Abth. III Nr. 3 sind auf das Bauergut des Landwirths Max Emil Brand in Lawalde, Nr. 4 des Brandkatasters, Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 77, 78, 99, 100, 117, 119, 120, 134, 135 des Flurbuchs und Nr. 16 des Flurbuchs für Lauba am 24. August 1900 eingetragen worden

Zwölftausend Mark

mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. April 1900 ab Hypothek für ein Darlehen des Gutsbesizers Karl Friedrich Hempel in Schönbach. Das Darlehen ist nach vierteljähriger Kündigung am 1. Oktober, 2. Januar, 1. April oder 1. Juli zurückzuzahlen. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten.

Der Hypothek gehen nach dem Grundbuche vor:

Abth. I Nr. 1 19 M 50 $\frac{1}{2}$ Landrente,

II Nr. 6 ein Vorkaufrecht,

III Nr. 1 15000 M Hypothek.

Löbau, den 1. September 1900.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

Röder.

Die Forderung von zwölftausend Mark ist mit Zinsen vom 1. Juli 1903 ab an den Stadtrath Curt Adolf Hünlich in Zittau abgetreten worden.

Die Abtretung ist im Grundbuche eingetragen.

Löbau, den 4. August 1903.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

Röder.

Dem Grundstück ist das Flurstück Nr. 16 des Flurbuchs am 24. Mai 1903 zugeschrieben worden.

Anfolge einer Grundstückszusammenlegung sind am 26. Juli 1904 die Flurstücke Nr. 77, 78, 99, 100 des Flurbuchs von dem Grundstücke abgeschrieben und an deren Stelle die Flurstücke Nr. 113, 114, 115, 116 des Flurbuchs zu dem Grundstücke hinzugeschlagen worden.

An die Stelle der Flurbuchsnummern 134, 135 sind die Nrn. 145, 146 getreten.

Löbau, den 2. Mai 1905.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

Röder.

Von der Forderung von 12000 Mark sind achttausend Mark mit Zinsen vom 1. April 1905 ab, unter Einräumung des Vorranges vor dem Reste, an den Rentner Karl Rutzsch in Bauzen abgetreten worden. Für die achttausend Mark mit Zinsen ist ein Theilhypothekenbrief hergestellt worden.

Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen.

Ö b a u, den 31. Mai 1905.

(Siegel)

Königliches Amtsgericht.

R ö d e r.

Die nach der Abtretung der 8000 Mark verbliebenen viertausend Mark sind mit Zinsen vom 1. Oktober 1907 ab auf den Apotheker Gottlob Rudolf Feist in Ebersbach als Erben des August Feist daselbst umgeschrieben worden. Die Hypothek ist unter Beibehaltung der Bestimmungen über die Fälligkeit und die Verzinsung in eine Grundschuld umgewandelt worden.

Ein Testamentsvollstrecker ist ernannt.

Ö b a u, den 17. November 1907.

(Siegel)

Königliches Amtsgericht.

R ö d e r.

H.

(Landeswappen)

Königlich Sächsischer Theilhypothekenbrief

über 8000 *ℳ*

Nachstehende Abschrift

(des Inhalts des Stammbriefs und der darauf gesetzten Vermerke mit Einschluß des Vermerkes über die Abtretung der 8000 *ℳ*)

wird hiermit als Theilhypothekenbrief über die von dem Posten Abth. III Nr. 3 abgezweigten und an den Rentner Karl Rutzsch in Bauzen abgetretenen

Achttausend Mark

mit Zinsen vom 1. April 1905 ab ertheilt.

Ö b a u, den 31. Mai 1905.

(Siegel)

Königliches Amtsgericht.

R ö d e r.

J.

(Landeswappen)

Königlich Sächsischer Hypothekenbrief

über ~~3000 M~~ — jetzt 6000 M

Hänel, Amtsrichter.

In das Grundbuch für Mulda

Blatt 16 Abth. III Nr. 10

Blatt 31 Abth. III Nr. 4

Blatt 34 Abth. III Nr. 6

sowie in das Grundbuch für Brand

Blatt 15 Abth. III Nr. 3

sind am 4. Mai 1903 eingetragen worden

Achttausend Mark

mit Zinsen zu $4\frac{1}{4}$ v. H. vom 1. Mai 1903 ab Hypothek für ein Darlehen des Kaufmanns Anton Siegfried Raschke in Dresden. Das Darlehen ist nach vierteljähriger, für den Gläubiger nicht vor dem 1. Juli 1907 zulässiger Kündigung zurückzuzahlen. Die Zinsen sind vierteljährlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu entrichten.

Die belasteten Grundstücke sind:

1. die dem Müller Christian Robert Richter in Mulda und dem Bäckermeister August Wilhelm Runge in Brand zu gleichen Theilen gehörende Obermühle in Mulda, Nr. 74 des Brandkatasters, Nr. 63, 64, 17, 18, 19, 32, 34, 35, 65, 67, 69, 79, 80 des Flurbuchs — Blatt 16 des Grundbuchs für Mulda;
2. die dem Müller Christian Robert Richter in Mulda gehörende Gartennahrung, Nr. 32 des Brandkatasters, Nr. 7, 8, 26, 27, 28 des Flurbuchs — Blatt 31 des Grundbuchs für Mulda;
3. die demselben gehörende Wiese, Nr. 83 des Flurbuchs — Blatt 34 des Grundbuchs für Mulda;
4. das dem Bäckermeister August Wilhelm Runge in Brand gehörende Haus, Nr. 12 des Brandkatasters, Nr. 98, 99 des Flurbuchs — Blatt 15 des Grundbuchs für Brand.

Der Hypothek gehen nach dem Grundbuche vor:

auf dem Grundstück unter 1

Abth. III Nr. 1 20000 M Hypothek in verloszbaren Pfandbriefen nach dem Nennwerthe rückzahlbar,

Nr. 2 eine Grunddienstbarkeit,

Nr. 3 15000 M | Hypotheken,

Nr. 4 4000 M |

Nr. 9 ein Auszug und

eine jährliche Leibrente von 200 M auf Lebenszeit des Berechtigten;

auf dem Grundstück unter 2

Abth. III Nr. 2 1200 M Hypothek, mitbelastet das Grundstück unter 3:

auf dem Grundstück unter 3

Abth. III Nr. 4 1200 *M* Hypothek, mitbelastet das Grundstück unter 2;

auf dem Grundstück unter 4

Abth. III Nr. 3 1800 *M* Hypothek.

Gleichen Rang mit der Hypothek hat auf dem Grundstück unter 4 ein in Abth. II Nr. 6 eingetragenes Vorkaufsvrecht.

Brand, den 10. Mai 1903.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

H ä n e l.

Von der Forderung von 8000 Mark sind zweitausend Mark abgeschrieben worden.

Brand, den 7. März 1905.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

H ä n e l.

Die von der Forderung verbliebenen sechstausend Mark sind mit Zinsen vom 1. November 1906 ab an den Landwirth Gustav Erich Schmalz in Döhlen abgetreten worden.

Die Abtretung ist am 28. Dezember 1906 in das Grundbuch eingetragen worden.

Brand, den 5. Januar 1907.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

H ä n e l.

Von dem Grundstücke Blatt 16 des Grundbuchs für Mulda ist das Flurstück Nr. 80 des Flurbuchs abgeschrieben worden.

Brand, den 4. April 1907.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

H ä n e l.

Auf dem Grundstücke Blatt 16 des Grundbuchs für Mulda gehen der Forderung vor 33 Mark jährliche, vom 1. Oktober 1907 ab an die königlich Sächsische Landeskulturrentenbank zu zahlende Rente.

Brand, den 10. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

H ä n e l.

Die Forderung von sechstausend Mark ist mit Zinsen vom 1. Mai 1907 ab an den Kaufmann Curt Otto Schreiber in Rossen abgetreten worden. Die Abtretung ist im Grundbuche vermerkt.

Der Gläubiger Schreiber hat auf die Hypothek an dem Grundstücke Blatt 15 des Grundbuchs für Brand verzichtet.

Brand, den 4. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

H ä n e l.

K.

(Landeswappen)

Königlich Sächsischer Hypothekenbrief über 6000 M

In das Grundbuch für Mulda

Blatt 16 Abth. III Nr. 10

Blatt 31 Abth. III Nr. 4

Blatt 34 Abth. III Nr. 6

sind am 4. Mai 1903 eingetragen worden

Achttausend Mark

mit Zinsen zu $4\frac{1}{4}$ v. H. vom 1. Mai 1903 ab Hypothek für ein Darlehen des Kaufmanns Anton Siegfried Raschke in Dresden. Das Darlehen ist nach vierteljährlicher, für den Gläubiger nicht vor dem 1. Juli 1907 zulässiger Kündigung zurückzuzahlen. Die Zinsen sind vierteljährlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu entrichten.

Von den 8000 Mark sind am 7. März 1905 zweitausend Mark abgeschrieben worden.

Die belasteten Grundstücke sind:

1. die dem Müller Christian Robert Richter in Mulda und dem Gastwirth Peter Samuel Wünsche in Soyda zu gleichen Theilen gehörende Obermühle in Mulda, Nr. 74 des Brandkatasters, Nr. 63, 64, 17, 18, 19, 32, 34, 35, 65, 67, 69, 79 des Flurbuchs — Blatt 16 des Grundbuchs für Mulda;
2. die dem Müller Christian Robert Richter in Mulda gehörende Gartennahrung, Nr. 32 des Brandkatasters, Nr. 7, 8, 26, 27, 28 des Flurbuchs — Blatt 31 des Grundbuchs für Mulda;
3. die demselben gehörende Wiese, Nr. 83 des Flurbuchs — Blatt 34 des Grundbuchs für Mulda.

Der Hypothek gehen nach dem Grundbuche vor:

auf dem Grundstück unter 1

Abth. III Nr. 1 20000 M Hypothek in verloosbaren Pfandbriefen nach dem Nennwerthe rückzahlbar,

Nr. 2 eine Grunddienstbarkeit,

Nr. 3 15000 M Hypothek,

Nr. 4 4000 M Hypothek,

Nr. 9 ein Auszug und

eine jährliche Leibrente von 200 M auf Lebenszeit des Berechtigten,

Nr. 17 33 M jährliche Rente an die Königlich Sächsische Landeskulturrentenbank;

auf dem Grundstück unter 2

Abth. III Nr. 2 1200 M Hypothek, mitbelastet das Grundstück unter 3;

auf dem Grundstück unter 3

Abth. III Nr. 4 1200 M Hypothek, mitbelastet das Grundstück unter 2.

Dieser Hypothekenbrief wird für den eingetragenen Gläubiger, Kaufmann Curt Otto Schreiber in Roffen, an Stelle des bisherigen Hypothekenbriefs ertheilt. Die Ertheilung des neuen Hypothekenbriefs ist im Grundbuche vermerkt.

Brand, den 15. August 1908.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

Hänel.

L.

(Landeswappen)

Königlich Sächsischer Grundschuldbrief

über 3000 *M*

Im Grundbuche für Plauen Band 6 Blatt 587 Abth. III Nr. 6 sind auf das Hausgrundstück des Maurermeisters Karl Gustav Güldner in Plauen, Nr. 432 Abth. B des Brandkatasters, Nr. 123 b, 124 a des Flurbuchs, am 29. Dezember 1906 eingetragen worden

Dreitausend Mark

mit vierteljährlich zu entrichtenden Zinsen zu 4 v. H. vom 1. Januar 1907 ab Grundschuld für die Firma G. Klaus in Plauen.

Der Grundschuld gehen nach dem Grundbuche vor:

Abth. III Nr. 5 350 *M* Rentenschuld. Ablösungssumme 10000 *M*.

Plauen, den 5. Januar 1907.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

Wittig.

Der auf Blatt 587 des Grundbuchs Abth. III Nr. 7 eingetragenen Hypothek von viertausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. Juli 1908 ab ist der Vorrang vor der Grundschuld eingeräumt worden.

Plauen, den 24. September 1910.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

Wittig.

Die Grundschuld ist dem Kaufmanne Hans Herrmann Kettig in Elster an Zahlungsstatt überwiesen worden.

Die Ueberweisung ist im Grundbuch eingetragen.

Plauen, den 24. Januar 1913.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

Wittig.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. E. Meinhold & Söhne in Dresden.
